**Zeitschrift:** Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 59 (1947)

**Artikel:** Die Stadt Mellingen im Mittelalter

Autor: Rohr, Heinrich

**Kapitel:** 2: Die Stadtverfassung seit 1296

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-57899

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Stadtverfassung seit 1296

## I. Die Mitteilung des Stadtrechts von Winterthur

Um 29. November 1296 schenkte Herzog Albrecht Mellingen das Stadtrecht von Winterthur, ohne dieses irgendwie einzuschränken oder zu erweitern.<sup>1</sup>

Welches war das damals in Winterthur geltende Recht?2 Es setzte sich zusammen: z. aus dem Freiheitsbrief des Grafen Audolf von Habsburg vom 22. Juni 1264, das der nachmalige König der Winterthurer Bürgerschaft in einem etwas seltsamen Derhältnis gegenüber dem rechtmäßigen Herrn, dem Grafen Hartmann d. 21. von Kyburg, verliehen hatte.3 Es setzt fest die Stellung des Marktes Winterthur, den Gerichtsstand der Winterthurer Bürger um Eigen (nur vor dem eigenen Schultheißen), den Wahlmodus für Schultheiß und Ummann, die freiheit vom fall, vom Erbrecht des Stadtherrn am Marktrechtsgut von Eigenleuten, das Konnubium der Bürger auch mit Ceuten aus nichthabsburgischen Städten, die Derjährungsfrist für fremde Eigenleute. ferner enthält es Buß= und Strafbestimmun= gen. Paul Schweizer4 charakterisiert es als eine ziemlich selbständige und gang auf die Winterthurer Derhältnisse zugeschnittene Schöp= fung, die noch vielfach dorfrechtliche Elemente, aber auch Unlehnung an die freiburger (Zähringer) Stadtrechtsfamilie aufweise, aller= dings meist in einem viel mehr dem Stadtherrn, als der Bürgerschaft gunftigen Sinn: diese hat kein Wahlrecht, weder für den Schulthei= ken noch für die übrigen Umter und keine Steuerfreiheit; Börige des

<sup>1</sup> StR Mr. 5a.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ogl. zum Folgenden Paul Schweizer, Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik in: festgabe zu Ehren Max Büdingers, Innsbruck 1898, und seine Einleitung zum Habsburg. Urbar, Bd. II, 2, S. 534 ff., serner Walter Merz, Einleitung
zum Stadtrecht von Uarau, RQ Uarg. Bd. I, und seine Einleitung zum StR von
Mellingen, ebenda, Bd. VI, S. 268 ff.

<sup>3</sup> Schweizer, Stadtrechte, S. 242.

<sup>4</sup> Ebenda, S. 243 ff.

(142) 30

Stadtherrn werden nach Jahr und Tag nicht frei, d. h. in ihren Casten den Bürgern nicht gleichgestellt; die Aufnahme von Neubürgern in die Stadt ist ständisch beschränkt. Schweizer bezeichnet es (S. 245) als "eine selbständige Schöpfung Rudolfs aus lokalen und speziellen Derhältnissen ... aus eigenen politischen Ideen der Habsburger her= vorgegangen". Sie entsprach der habsburgischen Städtepolitik, die "von einer vollständigen Autonomie der Städte in den Hauptpunkten, der Beamtenwahl, Ausschließung der Ministerialen, Befreiung der einwandernden Untertanen der eigenen Berrschaft, sowie von Steuer= und Zollfreiheit und Beschränkung der Beeresfolgepflicht, nichts wissen wollte, ... die Stadtbürger durchaus als Eigenleute be= trachtete und sie in mancher Beziehung sogar ungünstiger stellte als die freien oder selbst die hörigen Bauern der umliegenden kyburgi= schen Gegenden". Ein hartes, aber zutreffendes Urteil. Um so höher ift die Freiheit einzuschätzen, zu der auch unsere Stadt nach und nach trotz aller Beschränkungen gelangte. Eine solch straffe Eingliederung neuer und explosiver Elemente in das feudale Herrschaftsgefüge konnte auf die Dauer nur gelingen, wenn der zielbewußten und hoch= begabten Persönlichkeit König Audolfs gleich fähige und gleichge= sinnte folgten.

Dieses ursprüngliche Winterthurer Stadtrecht ergänzte König Rusdolf zwei Jahre nach der Chronbesteigung durch weitere sechs Urtikel, die u. a. ein privilegium de non evocando zugunsten des Bürgers, eine Erweiterung der fortdauernden Dienstpflicht gegenüber dem Stadtherrn auch auf die Dogtsreien in der Stadt, sowie aktives und passives Cehensrecht der Bürger mit weiblicher Erbsolge enthielten. Diese neuen Rechte bezweckten eine soziale und ökonomische Spaltung der nach Einheit strebenden Bürgerschaft.

Der Kompler dieser Rechte wurde in der Folge durch autonome Satzungen des Winterthurer Rats ausgebaut und fortgebildet, auch durch übersetzungen ins Deutsche nicht unwesentlich verändert. Jestoch blieb der Grundstock von 1264 und 1275 das Vorbild für alle späteren Stadtrechte der Habsburger, vor allem diesenigen der ansdern aargauischen Städte. Nach formaler Verleihung des Winterthurer Rechts im November 1296 wandte sich Mellingen an Winterthur um ein Weistum. Die junge Stadt erhielt es vermutlich im Frühjahr 1297. Es ist datiert vom 13. Januar dieses Jahres und umfaßt die drei oben beschriebenen Teile: das Privileg von 1264 im lateinischen

Urtert und in deutscher übersetzung, dasjenige von 1275 und das Gewohnheitsrecht, das sich inzwischen in Winterthur ausgebildet hatte.<sup>5</sup>

Wie im ersten Kapitel gezeigt wurde, hatte sich Mellingen schon ein halbes Jahrhundert vor der Verleihung des Stadtrechts zu einem Gemeinwesen mit städtischem Charakter entwickelt, und die Stadtrechtsverleihung konnte diese Tatsache nur formell bestätigen. In der Zeit vor 1296 hatte sich sicher auch schon ein Gewohnheitsrecht her ausgebildet, zumindest in der Konstituierung des Gerichtes, vielleicht auch schon eines Rates im Sinne eines Mitspracherechts der ganzen Gemeinde. Wie sich dieses politische Gewohnheitsrecht des Marktes Mellingen mit dem neuverliehenen Stadtrecht auseinandergesetzt hat, können wir nur vermuten. Sicher hat die Gemeinde alle die Rechte weiterhin in Unspruch genommen, die eine Steigerung ihrer Uutonomie und Unabhängigkeit gegenüber dem Stadtherrn versprachen.

Sie hat ihre Freiheiten im 14. Jahrhundert in allen Teilen konsequent auf völlige Autonomie hin ausgebaut, bald mit dem Mittel der Pfandlösung, bald mit dem des Spezialprivilegs und vielleicht auch der Usurpation, die in zäher Kleinarbeit im Cauf der Zeit ein Gewohnheitsrecht schuf.

Das Stadtrecht selber hat im Cause der solgenden Jahrhunderte durch autonome Satzungen und Weistümer der Stadt Winterthur seine weitere Ausgestaltung erfahren.<sup>6</sup> Eine erste Auszeichnung von Satzungen hat sich aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhalten.<sup>7</sup> Sie besatt sich vor allem mit Straßen= und flurpolizeilichem und gibt eine feuerwehrordnung. Ein Stadtrecht, ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert, bringt bunt vermischt Bestimmungen über die frevelgerichtsbarkeit, Zivilprozeß, familien= und Erbrecht und feuer=

<sup>5</sup> Die Urkunde liegt merkwürdigerweise nicht im Mellinger Archiv, sondern im Winterthurer, und zwar in einem besiegelten Exemplar, das alles nur für Winterthur Zutressende wegläßt, also offensichtlich für Mellingen bestimmt war. Der Grund hiefür ist schwer zu sagen. Dielleicht hat Winterthur die neue, durch die Mellinger Unfrage veranlaßte Redaktion für so wichtig gehalten, daß sie ein besiegeltes Exemplar davon im eigenen Archiv behalten hat. Schon Schweizer hat besmerkt, daß die Übersetzung des Artikels betr. Schultheißenwahl deutlich zugunsten der Stadt gewendet ist. Merkwürdig ist nur, daß Mellingen sein Exemplar, wenn es wirklich vorhanden war, nicht ausbewahrt hat. Daß das Winterthurer Recht der Stadt Mellingen tatsächlich mitgeteilt worden ist, daran ist nicht zu zweifeln.

<sup>6</sup> StR Nr. 7; 15; 16; 49.

<sup>7</sup> StR Nr. 15.

polizeiliches. Sie stellt eine Unpassung des Stadtrechtes an die täglichen Bedürfnisse dar.8

32

Im Jahre 1485 hat Mellingen von Winterthur ein umfassendes Weistum über dessen freiheiten, Rechte und Gewohnheiten erbeten. Dielleicht war der Streit der Stadt mit den regierenden Orten um das Gut Gerichteter, vielleicht die Neuredigierung des Urbars der Grafschaft Baden der Unlaß dazu. Winterthur stellte an die Spitze des Weistums das Privileg König Sigmunds von 1417, wonach der Rat von Winterthur dem Schultheißen jederzeit den Blutbann leihen kann, der begehrte Schlußstein in der Gerichtsautonomie jeder Gemeinde. Der Rest gibt das um mehrere Urtikel vermehrte Stadtrecht von 1297. Wichtig sind die neuen Urtikel 5 und 6: jener bedroht einen Bürger, der die Freiheit der Stadt durch Uppellation an die Herrschaft schädigt, mit Strafe; dieser spricht den versammelten Rästen die Hochgerichtsbarkeit einschließlich der Blutgerichtsbarkeit zu.

Zwei Jahre später ließ sich Mellingen seine Rechte vom König Mazimilian in Antwerpen bestätigen. Dies war die letzte Freiheits= bestätigung, bei der sich die Stadt, die den Anspruch auf Reichsfreiheit sormell aufrecht erhielt, direkt an den deutschen König wandte. Beide Urkunden zusammen, das Weistum und die königliche Revalizierung, lassen zwar auf einen Druck von außen, aber auch auf den energischen Willen der Bürgerschaft schließen, ihre Rechte weiterhin zu behaupten.

# II. Die Entwicklung der Gemeindeorganisation und ihr Aufbau vor der Reformation

1. Bürger und Gemeinde

Die Besamtheit der Bürger bildete die Stadtgemeinde als Träsgerin des Besamtwillens. Bürger war nach dem Stadtrecht, wer innershalb des Friedkreises herrschaftlichen Brund und Boden zu Zinseigen besaß. Die Zahl der Bürger war somit schon räumlich beschränkt. Dazu kam eine ständische Schranke: Ceute nicht freien Standes durss

<sup>8</sup> StR Nr. 16.

<sup>9</sup> StR Nr. 49, S. 324 ff.

<sup>10</sup> StR Nr. 50, S. 330.

<sup>11</sup> StA Nr. 5, Urt. 1, S. 272.

ten nur mit der Zustimmung des Stadtherrn zu Bürgern angenom= men werden. 12 Diese Bestimmung sollte Streitigkeiten mit benachbarten Grund= und Ceibherren ausschließen. Solange die Stadt einen militärischen Stützpunkt im Gefüge der kyburgischen und habsburgi= schen Herrschaft darstellte, war sicher jeder Zuwachs erwünscht. Dabei geriet jedoch das militärisch=politische und verwaltungsmäßige In= teresse mit dem spezifisch städtischen in Kollision. Dies zeigt das Zusatzprivileg König Rudolfs für Winterthur von 1275.18 durfte die Stadt jeden Vogtmann, d. h. nach Schweizer jeden Vogt= freien der Umgebung von Winterthur zum Bürger annehmen. mußte dann aber dem Stadtherrn wie die andern Bürger dienen, d. h. er wurde habsburgischer Eigenmann. Somit stellte sich für solche Einwanderungsluftige sofort die Frage, ob die wirtschaftlichen Vorteile der Stadtsässigfeit die damit verbundenen ständischen Nachteile aufzuwiegen imstande sei. Abgesehen von diesen Beschränkungen war der Einzug und Abzug bis Mitte des 15. Jahrhunderts in Mellingen abgabenfrei. Erst als die Abwanderung von Bürgern in der Krisenzeit der 1430er Jahre bedrohliche Formen annahm, entschloß sich Mel= lingen dazu, eine Abzugsgebühr zu erheben.14 Dies, trotdem die Stadt gerade zu jener Zeit hart um die Erweiterung ihrer Weidrechte fämpfte.15 In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bekamen wirt= schaftliche faktoren immer mehr Einfluß auf die Einbürgerungs= politik. Die Gemeinde fürchtete gewerbliche Konkurrenz und Schmälerung des Bürgernutzens. Man setzte für jeden Zuzüger den soge= nannten Einzug fest und erschwerte den Erwerb des Bürgerrechts durch Einführung des Burgrechts. Im Jahre 1494 betrug dieses 2 Dfund.16 Und eine Gemeindesatzung von 1492 bestimmt, zum Bürger werde nur angenommen, wer z Gulden in bar bezahle oder harnisch und "Gewehr" im gleichen Wert beim Zaumeister hinterlege. Bleichzeitig wurde nun der Udel eingeführt, d. h. man forderte nicht mehr unbedingt, daß der Neubürger in der Stadt ein haus besaß, son= dern nur noch, daß er 8 Pfund auf ein haus in der Stadt schlug,17

<sup>12</sup> Ebenda, Urt. 11, S. 274.

<sup>13</sup> StR Mr. 5, S. 277, Urt. 6.

<sup>14</sup> StR Mr. 35.

<sup>15</sup> Dgl. Kap. 3 S. 114 ff.

<sup>16</sup> StUM Nr. 140, 1494.

<sup>17</sup> Dazu W. Merz, Bürgerrecht u. Hausbesitz i. d. aarg. Städten. Urg. 33 (1909).

damit sich der Schultheiß und Rat an dieses Geld halten könnten, wenn der Betreffende "in ungnaden von unser statt züchen wurd oder anders".¹8 Die volle Forderung auf Hausbesitz wird allerdings wieder in der Stadtsatzung von 1664 erhoben.¹9 Das Burgrecht selber war schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts um das fünfzehnsache erhöht.²0 Jm 16. Jahrhundert zeigte sich die Tendenz, sich gegen außen abzuschließen in einer neuen Form: 1570 erneuerten Schultheiß und Rat den Beschluß, wonach jeder Bürger das Recht hat, Stadtgut, das von einem Bürger oder Hintersässen an einen Fremden verkauft wird, innert Jahr und Tag mit einer Preisreduktion von 10 % an sich zu ziehen. Ein Gemeindebeschluß von 1597 gar bedroht jeden, der in den nächsten zehn Jahren sein Haus an einen Fremden verkaufen sollte, mit Verbannung aus der Stadt.²1

Jeder Bürger war dem Stadtherrn bzw. der Gemeinde zu Steuern und Diensten verpflichtet. Da das Bürgerrecht von Hausbesitz abhing, wurden schlieklich auch die Dienste als mit dem Säkhaus verknüpft gedacht. So verleihen 3. B. 1526 Schultheiß und Rat dem Sixt Betz eine Hofstatt, die Eigentum der Stadt ift, mit folgender Bedingung: auch wenn Betz das Haus bis 1527 nicht bewohnen sollte, so soll er dennoch verpflichtet sein, der Stadt zu "daüwen und wachen darvon wie ein ander bürger".22 Die Dienste bestanden 1. aus einem Tag unentgeltlicher Arbeit an den städtischen Strafen und Besitzun= gen, dem sogenannten "tagwan" oder "Gemeinwerk"; 2. im Wachdienst und 3. im Kriegsdienst. für den frondienst konnte der vermögliche Bürger vermutlich auf eigene Kosten einen Stellvertreter bestellen oder den Dienst mit Geld ablösen.23 In besonderen fällen konnten Schultheiß und Räte einen Mitbürger auf bestimmte Zeit oder gar für Cebenszeit von diesen Diensten oder ihrem Aquivalent befreien.24

<sup>18</sup> StR Nr. 54, S. 337 ff.

<sup>19</sup> StR Mr. 79, S. 387, Urt. 47.

<sup>20</sup> StUM Nr. 1, f. 24 u. 29. 1585 wurde das Udel auf 100 Gulden festgesett, 1698 die Aufnahme neuer Bürger auf 50 Jahre gesperrt: StUM Nr. 1, f. 65; StUC Mellingen 1712, I. 15.

<sup>21</sup> UStU Nr. 2788/4; StUM Nr. 1 f. 131.

<sup>22</sup> StUM Ar. 1, f. 6.

<sup>23</sup> Ebenda, Nr. 140, 1494 und 1499 und Nr. 122, 1565.

<sup>24</sup> Ebenda, Mr. I, f. 7.

35 (147)

Jeder Bürger war verpflichtet, an den zwei Gemeindeversammlungen im Januar und Juni persönlich teilzunehmen.

Diesen Pflichten standen die Rechte der Bürger gegenüber: aktives und passives Wahlrecht für Ämter, Räte und Gericht, Anteil am Bürgernutzen, vor allem Allmendnutzung.

Die Aufnahme ins Bürgerrecht hatte für den Betreffenden gang bestimmte ständische folgen. Ob er freier, Dogtfreier, Höriger oder Eigenmann war, durch die Aufnahme unter die Bürger wurde er theoretisch Eigenmann des Stadtherrn und damit diesem dienstig und steuerpflichtig. Gleichzeitag kam er aber in den Genuß der Cehens= privilegien, die König Rudolf Winterthur 1275 verliehen hatte, und die zweifellos auch für Mellingen Geltung hatten. Er wurde lehens= fähig und durfte seine Lehen auch auf seine weiblichen Nachkommen vererben. Damit bekam er die Möglichkeit sozialen Aufstieges auf herrschaftlicher Ebene. Ein weiterer Vorteil war der privilegierte Berichtsstand, ein freies Erbrecht, vor allem Befreiung vom fall, sofern er nicht Eigenmann des Stadtherrn war. Diese Privilegien mochten besonders für Eigenleute fremder Herren noch im 14. Jahrhundert von großer Unziehungskraft sein. Ein Beweis dafür ift der Konflift zwischen den Dienstleuten Babsburg-Gsterreichs und den vorderöfterreichischen Städten Ende der 1350er Jahre, der gerade wegen der Aufnahme von Eigenleuten dieses Dienstadels in die Städte ausbrach. Aus dem Spruch des Herzogs Rudolf vom 6. februar 1359 geht indirekt hervor, daß es schon vor 1359 den Städten verboten war, Eigenleute der öfterreichischen Ministerialen zu Bürgern aufzunehmen. Jetzt wurde dieses Verbot sogar auf Gotteshausleute ausgedehnt, die die Ministerialen zu Cehen hatten.25

Wie bereits erwähnt, war der Wegzug aus der Stadt bis 1438 absgabenfrei; dann sah sich aber die Stadt gezwungen, eine Ubzugssgebühr einzusühren, weil besonders die vermöglichen Bürger wahrscheinlich infolge eines stärkern Steuerdrucks oder zu kleinen wirtschaftlichen Möglichkeiten wegzuziehen begannen. Ein Gemeindesbeschluß setzte das Abzugsgeld auf den 20. Pfennig, das heißt auf 5 % des Vermögens des Wegziehenden und ebensoviel vom Erbgut, das an Auswärtige siel, sest. Mit Ceuten, die sich nur kurzstristig

<sup>25</sup> StR Bremg. Nr. 9, S. 36 ff.

<sup>26</sup> StR Mr. 35, S. 307 ff.

in Mellingen niederlassen wollten, schloß man jeweils Abkommen. So 3. B. 1524 mit einem Rüedi Schwitzer mit folgendem Inhalt: Falls S. über ein Jahr in der Stadt bliebe, sollte er einen Einzug von 3 Pfund, dann aber den ordentlichen Abzug bezahlen. Wenn er die Stadt im gleichen Jahr wieder verließ, hatte er 6 Pfund für Einzug und Abzug zusammen zu erlegen.<sup>27</sup>

Mit der Nachbarstadt Brugg und vermutlich auch mit Baden verseinbarte Mellingen um die Mitte des z6. Jahrhunderts Abzugsfreiheit für die Bürger. Doch hatte man schon vorher aus gegenseitiger Freundschaft gelegentlich Ausnahmen gemacht.<sup>28</sup>

Ein Bürger, der aus der Stadt wegzog, aber mit einer, wenn auch Jahre späteren Rückkehr rechnete, konnte sich gegen eine bestimmte Geldsumme sein Bürgerrecht aufbehalten lassen. Über solche Gesuche, wie über Einbürgerungsgesuche und Annahme zu Hintersäßen, entschied die Gemeindeversammlung an einem ihrer Versammlungstage.<sup>29</sup>

Eigentliche Ausburger werden für Mellingen nirgends erwähnt. Auch die Stadtsatungen befassen sich mit diesem, für andere Städte so bedeutungsvollen Problem nicht. Es kann sich aber bei den reichen Bauern der Umgebung, die in den Stadtrechnungen um 1500 immer wieder genannt werden, sehr wohl um Ausburger handeln.<sup>29a</sup>

über Burgrechte der Stadt mit andern Städten oder Klösstern ist aus vorresormatorischer Zeit nur Unsicheres bekannt. Ein Brugger Stadtbuch erwähnt ein Burgrecht der Städte Brugg, Baden und Mellingen und sührt es auf den gemeinsamen Kampf der drei Städte gegen die Zürcher im Jahre 1351, v. a. die Schlacht zu Dättwil, zurück. Ob man dieser Ungabe Glauben schensken darf, ist ungewiß. Dagegen hat sicher schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Ubkommen zwischen Mellingen und Brugg bestanden, das Bestimmungen über gegenseitige Schuldbetreibung der Bürger, sowie über Zoll und Ubzug enthalten hat. Um 28. Juli 1584

<sup>27</sup> StUM Nr. 1, f. 4.

<sup>28</sup> StR Brugg Nr. 89, S. 159; StU Brugg StBuch II, f. 105.

<sup>29</sup> StUM Nr. 1, f. 24 und 29.

<sup>29</sup>a StUM Mr. 140.

<sup>30</sup> StU Brugg, Bücher und Akten, Nr. 1, StBuch I, S. 323; vgl. Urg. 14, S. 11 f.; StU Baden, B und U, Nr. 665; StUM, Nr. 38, f. 131.

<sup>31</sup> StR Brugg S. 146 und 159.

wurde dieser Vertrag erneuert, wobei wir seinen genauen Inhalt ersahren.<sup>32</sup> Mit Baden hatte Mellingen wenigstens um 1600 ein ähneliches Abkommen.<sup>33</sup>

Bedeutend älter als das Burgrecht mit Brugg und Baden ist das= jenige mit dem frauenkloster Bnadental. Das Kloster liegt zirka vier Kilometer oberhalb Mellingen an der Reuk. Es wird 1282 zum erstenmal genannt und gehörte 1297 dem Zisterzienserorden an. Die Beziehungen des Klosters zu unserer Stadt waren früh sehr enge. Schon 1297 besaft es in Mellingen ein Haus.34 1315 hatte es auch Besitz im Dorf Mellingen jenseits der Brücke und vermehrte diesen in der folge durch zahlreiche Käufe, die es mit Vorliebe vor dem Mellinger Schultheißen abschloß.35 Zuweilen amtet ein ehe= maliger Mellinger Schultheiß als Dogt oder Klosterschaffner.36 Wahr= scheinlich hat das Kloster in unsicheren Zeiten sein Siegel und seine Kostbarkeiten im Gewölbe des Mellinger Rathauses aufbewahrt. Auch vor den Reformationswirren flüchtete das Kloster sein Der= mögen, das "armüetli", wie sich die Quelle ausdrückt, ins Kassen= gewölbe der Stadt Mellingen. Das hat ihm allerdings mehr geschadet als genützt: als sich die Stadt den fünf siegreichen katholischen Orten ergeben hatte, kam es zu Plünderungen. Luzerner Knechte drangen auch ins Rathaus ein und raubten das Siegel und einen Teil des Klosterschatzes. Der Raub konnte auf Beschwerde des Klosters und den Befehl der übrigen Orte hin von den Luzerner Behörden nur teil= weise wieder beigebracht werden.37 Nicht wenige Mellinger Bürger= töchter haben im Kloster den Schleier genommen. Wahrscheinlich war

<sup>32</sup> Reg. 534. Es schreibt für die Bürger der beiden Städte den Gerichtsstand des Wohnsitzes vor, gibt Sicherungen bei forderungen gegenüber fremden; die Bürger der beiden Städte sind zollsrei mit Ausnahme von Wagentransporten und Kausmannsgütern, dagegen bleiben sie geleitpslichtig (das Geleit ist eidgenössisch). Bei Konkursen haben die Bürger der zwei Städte ein Rangprivileg. Sie haben freies Zugrecht.

<sup>33</sup> StUM Ar. 1, f. 19: "zuo wüssen sige, das myn herren Schultheiß, Räht und Burger sind abzugs fry gegen dennen von Baden nach lut eines Briefs hierüber gegeben".

<sup>34</sup> UStU Gnad. U. vom 28. Juli 1297.

<sup>35</sup> Ebenda, Urf. 1297 IX. 20; 1315 VIII. 1.; 1336 I. 22.; 1369 II. 20; 1398 III. 1. etc.

<sup>36</sup> Ebenda, Urf. von 1398 und 1404 I. 28.

<sup>87</sup> A IV, 1 b, S. 1237, 1288, 1301, 1339.

auch Margarete Brunner aus Mellingen, die 1441 als Stellverstreterin der Übtissin, Priorin und Kellnerin in einem der Stadt die drei Höse des Klosters im Trostburgtwing verkaufte. Die Urkunde über diesen Kauf enthält die Wendung, Mellingen solle das Kloster "schützen und schirmen als ander ir burger, so ser sei mögent". Darsaus hat man 350 Jahre später, als das Kloster Mellingen um die Ersneuerung des Burgrechts bat, den Schluß gezogen, 1441 sei das Burgrecht abgeschlossen worden.<sup>38</sup> Es war aber sicher älter. Ende des 15. Jahrhunderts zahlte das Kloster der Stadt für ihren Schutz und Schirm eine jährliche Steuer von einem Pfund.<sup>39</sup> Im 16. Jahrhunsdert scheint immer mehr die Stadt Bremgarten die frühere Rolle Mellingens übernommen zu haben.<sup>40</sup>

### 2. Die Bürgerschaft als politische Gemeinde

Die Gemeinde war ursprünglich die Gesamtheit der vollberechtigten Einwohner. Wir haben ihre Entwicklung und ihren Zusammenschluß zur politischen Körperschaft, die im Gebrauch eines eigenen Siegels zum Ausdruck kommt, oben dargestellt. Dieses Siegel trat in der Folge in den Urkunden neben dasjenige des Schultheißen.41 Dermutlich lag es in den Händen eines Ausschusses, der allerdings erst 1301 aus= drücklich erwähnt wird. 42 Er tritt neben den Schultheißen und wird im 14. Jahrhundert zum eigentlichen Regierungskollegium. Im 15. Jahrhundert endlich bezeichnet "Gemeinde" nicht mehr die Gefamt= heit der Bürger mit Einschluß der Räte, sondern nur noch die soge= nannten gemeinen Bürger, d. h. diejenigen, die nicht in einem der beiden Räte sitzen. Sie tritt besonders dem kleinen Rate nicht selten in scharfer Opposition gegenüber. Die Spaltung in Regierende und Regierte wird immer spürbarer. Es bildet sich eine eigentliche Rats= herrschaft. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts gewinnt die Bemeinde im engern Sinn wieder Boden. Sie ordnet ihre Vertreter in die neugeschaffene Rechnungskommission und ins Zivilgericht ab und bekommt Zutritt auch zu den wichtigeren Umtern. Jedoch mißglückt

<sup>38</sup> MU Nr. 78; Gnad. U. vom 19. IX. 1789.

<sup>39</sup> Stum Nr. 140, 1494.

<sup>40</sup> Bremgart. U. 110 f.

<sup>41</sup> Reg. 25 und 33; QW I, 2, Nr. 752; Gnad. U. vom 13. IV. 1315.

<sup>42</sup> Reg. 37.

39 (151)

ein Dersuch, die wahrscheinlich noch in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts von ihr geübte Schultheißenwahl zurückzugewinsnen. Die Gemeinde muß sich mit einem unbedeutenden Kontrollrecht beim Wahlakt begnügen. Die Spannung zwischen Gemeinde und Rat — dieser setzt sich zum größten Teil aus Vertretern der alten, angesehenen Geschlechter oder Bürgern mit großem Vermögen zusammen — wird in der Reformationszeit besonders deutlich. Er sührte zu einem Auseinanderfallen in die zwei entgegengesetzten Glaubenslager. Der Rat hielt zu den altgläubigen Orten, die Mehrsheit der Gemeinde zu den neugläubigen. So verquickte sich der soziale mit dem konfessionellen Gegensatz. Er wurde zuletzt durch den Aussang, den der Kampf beider Lager bei Kappel nahm, im Sinn der Ratsherrschaft entschieden.

Die Kompetenzen der Gemeinde waren um 1500 nur mehr gesetzgeberischer Art und auch hier durch die Befugnisse des kleinen und großen Rates eingeschränkt. Immer ist der Gesamtgemeinde das Recht geblieben, über Satzungen und Ordnungen, die die ganze Stadt betrafen, abzustimmen,44 ferner über die Annahme von Hintersässen und Neubürgern, und schließlich die Abordnung von Vertretern in die neuen gemischten Ümter.45

Die Gesamtgemeinde versammelte sich alljährlich zweimal auf dem Rathaus, zum erstenmal am 20. Cag (13. Januar). Dieser war Termin für die Rechnungsabnahme und die Neubesetzung der Ümter. Die zweite Versammlung fand am 26. Juni statt (Johanns= und Pauls= tag). Un diesem Tag leistete der im Frühjahr neugewählte Schultheiß seinen Umtseid, worauf die Gemeinde ihm und der Herrschaft huldigte und den Schwur auf die Stadtfreiheiten ablegte, nachdem diese verlesen worden waren. Daran schloß sich ein allgemeiner Ullmendumgang und für die Räte ein Mahl auf Stadtkosten. Beide Tage waren sür Mellingen von großer Solennität.46

Innerhalb der Bürgerschaft hat sich nie ein Kreis politisch bevorrechteter Geschlechter, ein Patriziat, abzuschließen vermocht. Dies ist bei der Kleinheit der Verhältnisse auch nicht verwunderlich. Der Un-

<sup>48</sup> Sta Nr. 53, S. 333; f. auch die einzelnen Amter.

<sup>44</sup> StR Nr. 15, S. 290 und Nr. 54, S. 337.

<sup>45</sup> StUM Ar. 1, f. 25 ff.: Schultheißen-Wahlkollegium, Richter und Rechner. Diese Umter stellten typische Kompromißlösungen im Streit der beiden Lager dar.

<sup>46</sup> Dgl. über das Procedere im Einzelnen StR Nr. 88.

teil an den höhern ümtern, vor allem der Eintritt in den kleinen Rat und ins Schultheißenamt, stand wenigstens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts theoretisch jedem Bürger offen. Tatssächlich war er aber vom Vermögen des Betreffenden abhängig, d. h. ob der Bürger es sich leisten konnte, sein Gewerbe oder seinen Hansdel zu vernachlässigen zugunsten der Stadtgeschäfte. Da sich das Stadtregiment vom Größten bis zum Kleinsten erstreckte und oft in die engsten Privatangelegenheiten des Einzelnen hineinzuregieren pflegte, war sicher die Zeit wenigstens des Schultheißen voll beansprucht. Zuweilen scheint es deshalb geradezu, als ob die Stadt Mühe gehabt hätte, für ihre Ümter genügend und vor allem fähige Leute zu finden.47

#### 3. Die Umter

Das wichtigste und älteste Umt in der Stadt war dasjenige des Schultheißen. Seine Bedeutung für die Zeit, da Mellingen noch ein Markt war, ist im ersten Kapitel gewürdigt worden. Wichtig daran ist vor allem, daß es herrschaftlichen Ursprungs war. Nun liegt im Wesen jeder Kommune das Streben nach Selbstregierung und Selbstverwaltung, ein Drang, der recht eigentlich die Verfassungs= geschichte des hohen und spätern Mittelalters revolutioniert hat und im Gebiet der heutigen Schweiz das feudale Herrschaftssystem zu sprengen vermocht hat. Auch in Mellingen ist dieses Bestreben bald nach der Gründung des Marktes wirksam geworden und hat schon 1265 seine ersten Früchte getragen. Um die Wende des 14. Jahrhun= derts macht es sich auch in der Bestellung des Schultheißenamts bemerkbar. Es zeigt fich jetzt ein scheinbar regelmäßiger Wechsel in diesem Umt. Es braucht dies zwar nicht unbedingt Wahl oder Vor= schlag der Gemeinde zu bedeuten, ift aber auf jeden fall ein fort= schritt gegenüber dem Zustand des 13. Jahrhunderts, wo der gleiche kyburgische bzw. habsburgische Ministeriale über ein volles Jahr= zehnt die Schultheißenwürde bekleidet.48 Zweifellos war der lang=

<sup>47</sup> SReg. Ar. 152: ein Steuerabkommen zwischen Hans Ulrich Segesser und der Stadt, worin die Pflicht Segessers festgestellt wird, Beamtungen wie jeder andere Bürger anzunehmen. Die gleiche Bestimmung: Reg. Ar. 324 betr. Peter Gerung, der des Ungehorsams gegenüber der Stadt angeklagt ist.

<sup>48</sup> Dal. die Schultheißenliste im Unhang, S. 188.

amtende Ministerialenschultheiß nur von der Herrschaft abhängig. Immerhin war er kein fremder, sondern ein Blied der in Mellingen anfässigen Ministerialengeschlechter. Dielleicht geht dieses Neue des 14. Jahrhunderts auf das neue Stadtrecht zurück, welches ja, wenigstens in der deutschen Sassung, das Schultheißenwahlrecht eindeutig der Bürgerschaft zuspricht und zugleich Ritter von diesem Umte ausschließt.49 Dieser zweite Grundsatz hat sich allerdings erst im Caufe dieses Jahrhunderts verwirklichen lassen, weil ihm die aktive und passive Cehensfähigkeit der Bürger, die das Privileg von 1275 festsett, Abbruch tat. Sie brachte regelmäßig die vermöglichsten und angesehensten Bürger in direkte Abhängigkeit vom Stadtherrn. Aber seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Ende der habs= burgischen Herrschaft findet sich kein Schultheiß, der vor oder während seiner Umtstätigkeit persönlich die Ritterwürde erlangt hätte. Auch die Schultheißen aus dem Geschlecht der Segesser nicht, die in mehreren Generationen dies Umt versehen haben. Offenbar hat die Gemeinde auf diesen Urtikel großes Gewicht gelegt: unter den weni= gen, aber sicher wichtigen Satzungen, die die Mellinger Räte zum Weistum der Herrschaft 1394 zu Protokoll gaben, war: "und sol der selb schultheizz nit ritter sin noch zu ritter werden".50 Dieses Weistum bringt zugleich die erste sichere Nachricht über die Urt der Schultheißenwahl: "item die burger sond ain schultheizzen wellen, den sol die herrschafft bestäten". Der Bürgerschaft war also in den verflossenen hunderten Jahren ein entscheidender Schritt gelungen: sie wählte den Schultheißen selber, dem Stadtherrn blieb nur noch die Bestätigung der Wahl. Aber ihm genügte es wohl, wenn das Schultheißenamt in den Händen von ihm treu ergebenen Geschlechtern blieb. Tatfächlich haben seit Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum übergang an die Eidgenoffen sich acht ministerialische Geschlechter in die Schultheißenwürde geteilt. Don zirka 1320 bis 1415 sind es nur vier Geschlechter. Die Segesser, die hier besonders hervortreten, waren bis lange nach 1415 treue Unhänger des Hauses Habsburg-Österreich.

Spätestens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wandelte sich der Wahlmodus wiederum. Nicht mehr die Gemeinde wählte den Schultheißen, sondern der kleine Rat. Und zwar nicht auf Vor-

<sup>49</sup> StR Nr. 5, S. 272, Urt. 4.

<sup>50</sup> HU II, S. 741; StR Nr. 14, S. 290.

schlag der Gemeinde und aus der Mitte der Gemeinde, sondern aus eigener Machtvollkommenheit und aus seinen Mitgliedern. Dies geht aus einem Spruchbrief von 1490 hervor. Im vorhergehenden Jahre hatte die Gemeinde in Auflehnung gegen das selbstherrliche Regi= ment des kleinen Rates einen gewöhnlichen Bürger zum Schultheißen gewählt. Vor dem eidgenössischen Schiedsgericht begründeten ihre Vertreter diesen Schritt damit, das Wahlrecht der Gemeinde sei "einer der vorbehaltenen sechs Urtikel", vielleicht eine Stadtsatzung, die aber nicht mehr erhalten ift. Sie konnten aber nicht bestreiten, daß es "jewellten und lenger denn deheines menschen gedechtnis sin möge, so sye es der masen gebrucht, das allweg ein schulthes von den acht räten erkiest und erwellt worden were".51 Der Schiedsspruch, ein Kompromiß, gab der Gemeinde das Recht, zur Wahlkommission auch einen Vertreter zu stellen. Im großen Ganzen hat aber doch der unverbriefte, nur durch Gewohnheitsrecht gebildete Unspruch des kleinen Rates gesiegt. Die Wahl fand jeweils am 13. Januar statt und erfolate auf ein Jahr. Als Wahlkommission amteten seit 1490 ein Altschultheiß, ein Vertreter des kleinen Rates, des großen Rates und der Gemeinde. Wer den neu zu Wählenden vorschlug, ist un= gewiß. Die Mitglieder des kleinen Rats gaben ihre Stimme ein= zeln ab. Das Stimmenmehr entschied. Dieser Wahlmodus blieb bis 1531 in Geltung, d. h. bis die Stadt von den fünf katholischen Orten, weil sie sich an Zürich und die Reformation angeschlossen hatte, vom zweiten Kappeler frieden ausgeschlossen und ihr in der folge das Schultheißenwahlrecht entzogen wurde. Sie hat es erst 1612 wieder erlanat.52

Nach der Wahl unterichtete der gewesene den neuen Schultheißen über seine Pflichten gegenüber der Gemeinde und seinen unmittels bar Untergebenen (Schreiber und Weibel) und überreichte ihm dann den Stab, das Symbol seines Richteramtes.<sup>53</sup> Der Neugewählte hatte bis zum September Zeit, nach Zürich zu reisen, und sich vom Bürgermeister von Zürich den Blutbann leihen zu lassen, dies jedoch nur, falls er sein Umt zum erstenmal bekleidete.<sup>54</sup> Gleichzeitig leistete der Schultheiß den Treueid zuhanden aller eidgenössischen Orte, die von

<sup>51</sup> StR Mr. 53, S. 334.

<sup>52</sup> StR Nr. 76.

<sup>53</sup> StUM Nr. 163.

<sup>54</sup> StRechnung Nr. 46; ZStBücher II, S. 322; StUM Nr. 39, Bl. 1.

Zürich 1415 in die Pfandschaft aufgenommen worden waren. 55 Jestoch war darin das Burgrecht Mellingens mit Zürich und Luzern aus dem Jahr 1415 vorbehalten. Dieser Passus wurde jedoch bei der Neuregelung des Verhältnisses nach dem alten Zürichkrieg wegsgelassen. 56

Gleichzeitig empfing der Schultheiß als Cehentrager der Stadt vom Zürcher Bürgermeister das Rathaus zu Cehen, falls der frühere Cehentrager inzwischen gestorben war.<sup>57</sup>

Die Auf gaben des Schultheißen waren sehr mannigsach. Mnd gerade deshalb mochte sein Amt Ziel städtischen Autonomiestrebens geworden sein. Ob nun der städtische Rat von der Herrschaft einzesest worden ist oder sich im Kampf gegen die Herrschaft und somit auch gegen den Schultheißen aus der Bürgerschaft gebildet hat, immer mehr tritt er als das eigentliche Regierungsorgan neben den Schultheißen, sodaß dieser schon im 15. Jahrhundert nur noch die täglich notwendigen Verwaltungsfunktionen ausübt. Immerhin sind diese Aufgaben noch bedeutend genug: er sitzt allen Gerichten der Stadt vor, er präsidiert die Räte und die Gemeindeversammlung, er vertritt die Stadt gegen außen, schließt im Austrage des Rats Käuse, Verkäuse und andere Verträge ab. Und schließlich ist er auch Vorsitzender der Rechnungskommission.

Die Entlöhnung bestand in österreichischer Zeit wahrscheinlich in Cehen in der Umgebung der Stadt, vielleicht auch in einem Anteil an den städtischen Einkünsten.<sup>59</sup> In späterer Zeit galt das Schultheißenamt als Chrenamt, jedoch mögen sein Unteil an Gerichtsgefällen, an Chrschatz und Handänderungsgebühren von den Hösen und Gütern der Stadt und des Spitals eine gewisse Entschädigung geboten haben.<sup>60</sup> Der Schultheiß war zudem steuerfrei.<sup>61</sup> In diesem Zusammenhang sei auch der Kamps erwähnt, den der Schultheiß Hans Rudolf Segesser mit den regierenden Orten führte um die Frage, ob er vom Gut eines in Mellingen verurteilten und hingerich-

<sup>55</sup> StR Nr. 25.

<sup>56</sup> A I, S. 154; ZStBücher III, S. 191.

<sup>57</sup> MU 34.

<sup>58</sup> Dgl. Kap. 1.

<sup>50</sup> HU II, S. 121, 188, 576, 741.

<sup>60</sup> StUM Ar. 1, f. 2 ff.

<sup>61</sup> SReg. 152.

teten Übeltäters, das nach gemeinem Recht dem Candesherr zufiel, vor der Ablieferung zehn Pfund abziehen dürfe. Die Tagsatzung besfaßte sich im Juni 1486 und 1487 damit. Nach eingehender Untersuchung des Mellinger Stadtrechts kam sie zu einem ablehnenden Bescheid, der seinen Niederschlag im Urbar der Grafschaft Baden sand. der Den Ausweg, das Interesse der Stadtkasse durch sühnegerichtsliche Erledigung, d. h. Ablösung der Strafe mit Geld, wahrzunehmen, verbauten die Eidgenossen der Stadt, indem sie ihr verboten, einen Übeltäter, der Leib und Leben verwirkt habe, ohne Erlaubnis des Vogts zu Baden freizulassen. Trotzdem Mellingen nach dieser Entscheidung sein altes Gewohnheitsrecht durch eine Kundschaft Hans Urnold Segessers von Brugg, Hans Hoffmanns von Bremsgarten, Hartmann Gerwers und Hans Helmanns von Uarau beweisen konnte, drang die Stadt nicht durch.

Neben demjenigen des Schultheißen zeigt das Mellingen des 15. Jahrhunderts gahlreiche weitere Umter. Sie wurden mindestens seit 1415 von der Gemeinde bzw. dem Rat besetzt.65 Sie lassen sich in höhere und niedere einteilen, d. h. in solche, die eine eigene Kasse führen oder nur Ratsmitgliedern zugänglich sind und solche, die allen Bürgern offen stehen. Die meisten sind kollegial. Zu den höheren Beamten gehören neben dem Schultheißen der Baumeister, der Spitalpfleger, der Kirchenpfleger, die Ungelter und Kerneneinzieher. Niedere Beamtungen sind zwei Brotschauer (Aufseher über das vom Rat vorgeschriebene Gewicht des Brotes), die zwei ,feuersucher (kon= trollieren allabendlich die Öfen und Lichter in den Häusern und Ställen, um feuersbrünften vorzubeugen), die zwei fädeschauer (Aufseher über die Etter der städtischen Böfe und Zelgen und das Stadt= gebiet), zwei fächter (Aufseher über die städtischen Hohlmaße, Eich= meister), die zwei Stadtwächter, die zwei hirten (einer für das Groß= vieh, einer für das Kleinvieh), der Zoller, der Weibel und die He= bamme. Diese niederen Umter wurden alljährlich am 20. Tag nach der Schultheißenwahl besetzt. Jeder Bürger hatte das Recht, sich darum zu bewerben. Mit Ausnahme des Weibel= und Zolleramtes waren sie ehrenamtlich und neben dem sonstigen Beruf zu versehen.

<sup>62</sup> A III, 1, S. 239 und 270; StUZ B VIII, S. 199; A III, 1, S. 270.

<sup>63</sup> StR Nr. 52.

<sup>64</sup> Ebenda, S. 333, Unm. 2; A IV, 1 d, S. 757 m.

<sup>65</sup> StR Nr. 36, S. 312.

Ihre Inhaber wurden für ihre Tätigkeit alljährlich mit einem Essen auf Stadtkosten entschädigt.66 Die Wächter, Hirten, der Zoller und die Hebamme waren fest besoldet.67 Don den zwei Fächtern und den zwei Ungeltern war einer regelmäßig Mitglied des kleinen Rates.

Don den höheren Umtern soll hier noch dasjenige der Ungelter näher betrachtet werden. 68 Sie stehen in den Regimentsrödeln unmittelbar hinter den Richtern, entsprechend der Wichtigkeit ihres Umts für den Stadthaushalt. Ende des 15. Jahrhunderts gehörte einer von ihnen dem kleinen, der andere dem großen Rat an. Seit 1496 waren es drei. Scheinbar hat die Gemeinde nun auch ihren Dertreter in diese Behörde setzen können. Die Wahl zu diesem Umt wurde so vorgenommen, daß jeder Rat seinen Vertreter vorschlug, während der Vertreter der Bürgerschaft auf deren Vorschlag von beiden Räten angenommen wurde.69 Ihre Aufgabe bestand darin, mindestens dreimal im Jahr, und zwar zu unregelmäßigen Friften, einen Umgang bei den Wirten der Stadt zu tun, deren Umsatz an Wein zu berechnen und dafür das Ungelt einzuziehen. Jeder dieser Umgänge wurde durch ein Essen in einem der Wirtshäuser abgeschlossen. Dies war ohne Zweifel der reguläre Ersatz für eine Barbefoldung.70

Wir haben bis jetzt den Stadtschreiber nicht erwähnt. Er versah einen ganz besonderen Vertrauensposten, der auch eine besondere Bildung erforderte und daher nicht immer aus der Reihe der Bürger besetzt werden konnte. Die Stelle war vollamtlich und wurde von Schultheiß und Rat vergeben. Das Unstellungsverhältnis stimmt im übrigen mit demjenigen des Stadtschreibers von Aarau und wahrscheinlich auch der andern aargauischen Städte, bis in die Einzelheiten überein. Sein Jahresgehalt war ziemlich niedrig: 1494 waren es 21 Pfund in 4 Fronfastenraten, 1506: 28 Pfund. Wodelsdagu kamen Stipulationsgebühren, besondere Zulagen für Rodels

<sup>66</sup> StUM Nr. 140, 1494, f. 18.

<sup>67</sup> Siehe S. 123.

<sup>68</sup> über den Baumeister, Kirchen- und Spitalpfleger und Kernenzinsverwalter siehe Kapitel 3.

<sup>69</sup> StUM Nr. 139.

<sup>70</sup> über weitere Schlußfolgerungen aus den Ungeltrödeln siehe Kap. 4, über den Unsatz der Weinsteuer Kap. 3, Ungelt.

<sup>71</sup> W. Merz, Marau, S. 140 ff.

<sup>72</sup> StUM Nr. 140.

abschriften und Urkundenaussertigungen.73 ferner hatte der Schreisber freie Wohnung.74 Dazu versah der Stadtschreiber manchmal auch die Stadtschulmeisterei und bezog davon ein nicht unbeträchtliches Einkommen, das allerdings noch von der Jahl der Schüler abhängig war. Als Schulmeister hatte er schließlich Einnahmen aus den größeren Jahrzeiten, da er mit den Schülern am Gottesdienst mitswirkte.75

über den Bildungsgang und die Persönlichkeit der Stadtschreiberschulmeister ist nur wenig bekannt. Beide Aufgaben verlangten vor allem gute Kenntnisse des Cateinischen und Gewandtheit im Schreibsund formelwesen. Dieses Wissen holte man sich bis spät ins 15. Jahrshundert meist an geistlichen (Klosters und Stifts) Schulen. Die meisten Stadtschreiber werden auch die niederen Weihen besessen haben, was ihnen die Mitwirkung im Kirchendienst erleichterte.

Dem Namen nach sind uns, wenn wir die nur als Schulmeister genannten hinzugählen, fürs ganze Mittelalter nur fünf Stadtschreiber bekannt. Zwei davon stammten aus Schwaben (Beinrich Schweninger und Ulrich Wirt, dieser aus Stockach, württembergisches Oberamt Reutlingen), zwei andere waren Mellinger Bürgerssöhne (Wernher Tegerfeld und Undres häuptinger). Die herkunft des fünften, Jürg Cocher, ist unbekannt. über ihre persönlichen Schicksale ist nur bei Andres Häuptinger Näheres bekannt: er war der letzte Stadtschreiber und Schulmeister aus vorreformatorischer Zeit; als Sohn des Mellinger Bürgers Hans Heinrich Häuptinger hat er ver= mutlich die Mellinger Stadtschule besucht. Wo er seine weitere Uus= bildung erworben hat, ift unbekannt. Er besaß die niederen Weihen. 1526 war er Schulmeister in Aarau. In diesem Jahre wurde die Stadtschreiberstelle in Mellingen frei, worauf ihm sein Schwager Sigmund hutmacher, Stadtschreiber zu Brugg, ein Empfehlungsschreiben des Brugger Schultheißen und Rat verschaffte. (Wahrscheinlich han= delt es sich bei Sigmund Hutmacher um den Brugger Chronisten Sigmund fry, aus dem alten Mellinger Geschlecht fry, dessen ver= schiedene Linien sich durch Zunamen wie Lutenschlager, Messer= schmied, zu unterscheiden suchten: MU 53, Teg. f. 15; Bnad. U. 1472

<sup>73</sup> StUM Nr. 140, 1506, f. 12; ebenda 1494, f. 13; MU 99 b Rückaufschrift.

<sup>74</sup> StUM Ar. 140, 1499, f. 8: "usgeben 8 haller vom schribers hushofstat zins".

<sup>75</sup> Lat. J3tb. f. 1, 2 verso; StUM Nr. 83, 1508.

V. 21.)<sup>76</sup> Häuptinger wurde gewählt. Als Schreiber wohnte er im zweiten Haus unterhalb des Hirschens. Er war Unhänger der Cehre Zwinalis. Als die Schlacht von Kappel zuungunsten auch der Mellinger Reformationsfreunde entschieden hatte und die Stadt unter dem Druck des katholischen Heeres zum alten Glauben zurückkehrte, wurde Häuptingers Stellung in Mellingen unhaltbar. Im März 1534 wurde er entlassen und zog nach Brugg, wo er Bürger wurde.77 Sein Nachfolger wurde ein hans Upplin. Im Jahr darauf wurde häuptinger Prädikant in Kölliken und 1541 in Cenzburg, wo er bis 1547 wirkte.78 Schon in Mellingen war er verheiratet. Auf sein Cheleben wirft ein Brief, den sein freund und Gesinnungsgenosse Johann Bingy von Mellingen, Pfarrer und erster Prädikant in Schöftland,79 am 4. Mai 1527 an den Schultheißen von Mellingen richtete, ein fleines scherzhaftes Licht. Es heißt da: "Hiemit grießendt mir all mine herren, die rädt ... und sägendt uwrem schriber, das er darnach trinke, wen in sin fruow schlan welle, das er sich möge weren, damit nit die awonheit fürbräch, das die frouwen ire mann schlachendt, hie= mit findt gott bevolchen" 2c.80

## 4. Die Räte

a) Der kleine Rat. Für Mellingen wird zum erstenmal am 1. September 1301 ein Rat urkundlich genannt.<sup>81</sup> Die Urt seiner Entstehung ist ungewiß, ebenso wie seine ursprüngliche Zusammensetzung.<sup>82</sup> Seine Bedeutung im Rahmen der Gemeindeverwaltung muß anfangs des 14. Jahrhunderts noch klein gewesen sein, denn auch bei

<sup>76</sup> Auf diesen Zusammenhang hat mich in freundl. Weise Herr Georges Gloor, in Aarau, aufmerksam gemacht. Das Empfehlungsschreiben: StUM Ar. 47, Miss. 100.

<sup>77</sup> StUM Ar. 47, Miss. 152, Urg. 58, S. 412, Ar. 313.

<sup>78</sup> W. Pfister, Die Prädikanten des bernischen Aargau im 16. Jahrhundert, Zürich 1943, S. 94 und 100.

<sup>70</sup> Dgl. Urg. 14, S. 44.

<sup>80</sup> Stum Nr. 47, Miss. 104.

<sup>81</sup> AD Band II, S. 11, Nr. 68.

<sup>82</sup> Es ist nicht ausgeschlossen, daß er aus den Urteilssindern des Schultheißengerichts hervorgegangen ist. Es ist direkt bezeugt, daß er das Gericht war, bevor das St.-Gericht jedes Jahr neu aus Räten und Bürgern zusammengesetzt wurde: MU Nr. 13, 17. Dezember 1382.

Beurkundungen wichtiger Gerichtshandlungen, die die ganze Stadt betrasen, wird er nicht genannt. Ra Erst seit dem Ende der 1320er Jahre erscheint er in Urkunden regelmäßig neben dem Schultheißen, hat er somit aktiven Unteil an der Verwaltung. Direkt bezeugt ist dies aber erst aus dem Jahre 1397. Beit dem Ende des 14. Jahrehunderts sührt er ein eigenes Siegel. Infolge des Ausbaues der Gemeindeautonomie ist seine Bedeutung im 14. Jahrhundert stark gestiegen (Verwaltung der Jolls und Ungeltseinnahmen, des Spitals und Kirchengutes). Alle wichtigen Beamtungen wurden seinen Mitzgliedern übertragen. Eine Scheidung zwischen Eegislative und Ereskutive gab es natürlich nicht; Schultheiß wie Ratsmitglieder sind gleichzeitig noch Mitglieder der Rechnungskommission, des Gerichtes und anderer Ümter.

Die Aufgaben des Rates als Ganzes waren in der Zeit seiner Machtfülle, d. h. um die Mitte des 15. Jahrhunderts, sehr mannigsfach. Nach dem Winterthurer Recht war der Rat Gericht für Klasen um Erb und Eigen und für Strassachen. Der Mellinger Rat richtete nach dem Stadtrecht aus dem 15. Jahrhundert auch in nachsbarrechtlichen Streitigkeiten. Spätestens in der Hälfte des 15. Jahrshunderts ging die Gerichtsbarkeit um Erb und Eigen an ein neugesschaffenes Gericht über. Der kleine Rat blieb aber Appellationssinstanz, serner alleiniges Tribunal für Strassachen. Sein Urteil konnte vor die vereinigten Räte gezogen werden, aber nur dann, wenn es sich nicht auf schriftlich sigiertes Recht stützte. Der Rat sunktionierte auch als gesetzt geben des Organ, in früherer Zeit allein, im 15. Jahrhundert mit dem Großen Rat und der Gemeinde zusammen.

In der Verwaltung betätigte sich der kleine Rat bis 1490 als finanzkommission, d. h. vor ihm hatten alle kassensührenden Beameten Rechnung abzulegen. Er verfügte allein über die Gelder der

<sup>83</sup> So bei der Stiftung des Spitals 1313: MU 26. März 1313.

<sup>84</sup> Schultheiß und Rat nehmen die Rechnungen über das Stadt- und Kirchengut ab. StUM, B und U. 82 I.

<sup>85</sup> UBa Nr. 192, S. 154.

<sup>85</sup>a StR Mr. 49, S. 327 ff.

<sup>86</sup> StR Nr. 16, S. 295.

<sup>87</sup> StR Nr. 62, S. 354.

<sup>88</sup> StR Nr. 15 und 54.

Stadtkasse und der Zollbüchse, tätigte die wichtigsten Käuse und Verkäuse, schloß Verträge über Ein- und Abzug, er verlieh die fischenzen, verlieh oder verkauste das Holz aus den Stadtwaldungen.

Politisch war sein Einfluß durch den überragenden Anteil seiner Mitglieder an den Ämtern gesichert. Zudem ernannte er den Weibel, die Wächter, und stellte Hirten und Zoller ein. Alles zusammengenommen stellt der Rat nach der Entmachtung des Schultheißen die eigentliche Stadtobrigkeit dar. Auf ihn ist dessen Gebots= und Verbotsgewalt übergegangen. Wir haben bereits mehrmals darauf hingewiesen, wie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Bürgerschaft, durch einzelne Unzulänglichkeiten des Ratsregimentes verärgert, gegen seine Allmacht Sturm zu lausen versuchte. Nicht ohne Ersolg. Auf alle vier Regimentsbereiche gewann sie direkten oder indirekten Einfluß: sie stellte zum Gericht zwei Vertreter, zur Rechnungskommission einen, bekam ein Mitspracherecht beim Erlaß allgemeinverbindlicher Satzungen, bei der Wahl des Schultheißen und durch Vermittlung des großen Rates auch bei der Wahl des Stadtshauptmanns.

für die täglichen Geschäfte bildete der Rat einen Ausschuß, bestehend aus dem Schultheißen, dem Altschultheißen, zwei Räten und dem Stadtschreiber. Im ganzen zählte der kleine Rat acht Mitglies der. Er ergänzte sich selber, wahrscheinlich meist aus Mitgliedern des großen Rates, die sich als Richter und in andern Ämtern bewährt hatten. Er versammelte sich mindestens jede Woche einmal, konnte aber vom Schultheiß nach Bedarf einberusen werden.

Eine regelmäßige Besoldung ist erst für das z. Jahrhundert bezeugt. In früherer Zeit bestand sie vor allem in den außerordentslich zahlreichen Ratsessen und dem Freiwein, der bei allen möglichen Gelegenheiten ausgeschenkt wurde. Vermutlich hatte der Rat auch Unteil an den Gefällen seines Gerichts.

b) Der große Rat. Der große Rat tritt seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts neben den kleinen.<sup>91</sup>a Dermutlich verdankte er sei= nen Ursprung dem Bestreben der Bürgerschaft, die Cätigkeit des klei=

<sup>80</sup> StR Nr. 17; StUM Nr. 140, 1494, Nr. 1, passim.

<sup>90</sup> StR Nr. 80, S. 398.

<sup>91</sup> Dgl. Kap. 3

<sup>91</sup>a 3um 1. Mal: 17. X. 1432, MU 27.

nen Rates zu kontrollieren. Einen gewissen oppositionellen Charakter hat er bis ins 17. Jahrhundert behalten. In den Auseinandersetzungen zwischen der Gemeinde und dem kleinen Rat steht er jedesmal auf Seiten der Gemeinde. Wei ihm werden ebensowenig wie beim kleinen Rat die politischen, verwaltungsmäßigen und richterlichen Aufgaben voneinander geschieden. Seine verwaltungsmäßigen Kompetenzen übt er teils gesamthaft, teils durch einzelne Mitglieder, aber immer in Verbindung mit dem kleinen Rat aus. In der Rechnungsfommission ist er mit zwei Mitgliedern vertreten. Er kontrolliert auch die Verleihung der Stadtäcker und den Holzverkauf, sowie die Ausbeutung der Fischenzen.

Zusammen mit dem kleinen Rate bildet er das städtische Hoch= gericht. Er ist Appellationsinstanz im Zivilversahren und, bedingt, in Strafsachen.

Ebenfalls mit dem kleinen Rat zusammen erläßt er 1480 die Gewerbeordnung der Metzger, ist also auch an der Rechtsetzung mitbeteiligt. Politisch kontrolliert er durch einzelne Mitglieder die Schultheißenwahl, gesamthaft hat er an der Wahl des Hauptmanns Unteil. Die Zugehörigkeit zum großen Rat schloß die Bekleidung eines Umtes eben so wenig aus, wie beim kleinen Rat.

Der große Rat zählte zwanzig Mitglieder und wird deshalb zuweilen auch einfach "die Zwanzig" genannt. Besetzt und ergänzt wurde er durch den kleinen Rat.<sup>98</sup> Von Schultheiß und kleinem Rat wurde er von fall zu fall einberusen.<sup>99</sup> für seine Besoldung gilt das beim kleinen Rat Gesagte, nur daß sein Unteil an den Mählern sehr viel kleiner war. Um Ansang des 17. Jahrhunderts bezogen die Mitglieder ein Sitzungsgeld von drei Pfund und jährlich zwei Klafter Holz.<sup>100</sup>

Kompetenzmäßig tritt somit der große Rat weit hinter dem klei=

<sup>92</sup> StR Nr. 53, 62 und 80.

<sup>93</sup> MU Nr. 27, 82a; StR Nr. 17.

<sup>94</sup> StR Nr. 53.

<sup>95</sup> StR Mr. 62, S. 354

<sup>96</sup> StR Nr. 47.

<sup>97</sup> StR Nr. 53.

<sup>98</sup> StR Nr. 53; Nr. 80, S. 402.

<sup>99</sup> MU Nr. 112a

<sup>100</sup> StR Nr. 80.

51 (163)

nen Rat zurück. Seine Aufgabe beschränkt sich auf die eines Beirates und Kontrollorgans. Im 16. Jahrhundert errang er sich das Recht, einen eigenen Schultheißen, gewöhnlich Kollator genannt, aus seiner Mitte zu wählen. Dessen Aufgabe war es, alljährlich an den Gemeindeversammlungen dem kleinen Rat die Wünsche und Beschwers den der Gemeinde vorzutragen. Seit 1625 wurde auch der Kollator, wenn alle Mitglieder des kleinen Rates an der Reihe gewesen waren, mit der Würde eines Gerichtsherrn zu Tägerig bekleidet. 101

#### 5. Das Stadtgericht

Jede Stadt ist zumindest ein geschlossener Niedergerichtsbezirk mit eigenem Bericht. Dieses ist neben Markt und Befestigung Wesens= bestandteil der städtischen Siedlung. Wie Twing und Bann, so war auch das Bericht, dem der Mellinger Schultheiß vorsaß, herrschaft= lichen Ursprungs. Indem er selber in die Abhängigkeit der sich ver= selbständigenden Bürgerschaft kam, wurde auch das Gericht zu einer Interessensphäre der nach Autonomie strebenden Gemeinde. Es ist dies schon deshalb begreiflich, weil die mittelalterliche Herrschafts= und Derwaltungstätigkeit zum großen Teil in der form der Recht= sprechung vor sich ging. Dazu kam das große finanzielle Interesse am Bericht. Sobald die Gemeinde dieses aus eigener Machtvollkommen= heit übte, mußte sie danach trachten, es völlig von jedem äußeren Ein= fluß frei zu machen und seine Kompetenzen möglichst auszudehnen. Der ideale Zustand wäre demnach auch für Mellingen dann erreicht gewesen, wenn sein Schultheiß, der von der Gemeinde gewählt murde, über das Blut gerichtet und den Blutbann von der Gemeinde oder vom Rat empfangen hätte. Dieses lette Recht hat die Stadt nie erlangt. Aber auch ohne dies ist das Erreichte, angesichts der Klein= heit der Verhältnisse, sehr ansehnlich und hat nur durch eine geschickte Ausnützung der politischen Verhältnisse, des Nieder= gangs der öfterreichischen Stadtherrschaft am Ende des 14. und am Unfang des 15. Jahrhunderts verwirklicht werden können. Um Ende des 14. Jahrhunderts war das Stadtgericht für Zivilprozek, Streitigkeiten um Erb und Eigen und für Strafprozeß bis ans Blut zuständig, ja das herrschaftliche Weistum von 1394, d. h. der Rat, dessen Aussagen ihm zugrunde liegen, be-

<sup>101</sup> Ebenda, S. 402 ff und Mr. 110.

ansprucht für das städtische Gericht bereits auch das Recht, über das Blut zu richten. 102 Zehn Jahre später hat es dieses Recht tatsächlich geübt und wurde dabei von der Stadtherrschaft anerkannt. 103 Die Blutgerichtsbarkeit befand sich somit schon vor 1415 im festen Besitz der Stadt. Jedoch blieb ihre Gerichtsautonomie noch insofern unvoll= ständig, als ein Schultheiß, der sein Umt zum erstenmal versah, nach seiner Wahl vom Stadtherrn, nach 1415 vom Bürgermeister von Zürich, den Blutbann zu empfangen hatte. Unvollständig auch infofern, als die Binterlassenschaft Bingerichteter an die Stadtherrschaft fiel. Un diesem Recht haben die eidgenössischen Orte stets festgehal= ten. Cediglich die Derfahrenskosten durfte Mellingen mit der Hinterlassenschaft des Bestraften decken. 104 Alle seine weiterzielenden Bemühungen im 16. und noch im 17. Jahrhundert waren vergeblich. 105 Um so mehr, als sich die regierenden Orte der Bedeutung der Blut= gerichtsbarkeit für die Candesherrlichkeit voll bewußt geworden waren. 1517 versuchte der Vogt zu Baden, Mellingen wie Bremgarten zur Teilnahme an den Candtagen zu Baden, dem Hochgericht der Candesherrschaft, heranzuziehen. Die Tagsatzung, die sich schließ= lich mit der Ungelegenheit befaste, mußte aber angesichts der Ent= schlossenheit, mit der die Städte ihre Autonomie verteidigten, auf deren Unterordnung unter ihr Hochgericht verzichten. 106

Mellingen hat auch sonst seine Gerichts= und Polizeihoheit inner= halb seines Stadtbannes eisersüchtig gehütet. Wenn immer möglich, suchte die Stadt eine Auslieserung der Missetäter, die auf ihrem Territorium gefangen genommen worden waren, zu vermeiden. War eine Auslieserung unumgänglich, so ließ man sich vorerst einen Re= vers ausstellen, damit kein Präzedenzfall daraus erwüchse. 107

hand in hand mit dem Bestreben, das eigene Bericht auf alle

<sup>102</sup> StR Ar. 14, S. 290: "Item wenn ainer den tod verschuld, den buozt man nit anders dann an der herrschafft gnad. Die mag in dann da selbs berechten oder dannan sueren. Doch ist nie kainer von in gefürt, wan das man allweg da selbs das berechtet hat."

<sup>103 1404</sup> wurde in Mellingen eine Jüdin und ihr Schwiegersohn wegen falschmünzerei zum feuertod verurteilt und hingerichtet: Teg. f. 18; Reg. 151.

<sup>104</sup> StR Nr. 52, S. 332 und StR Baden Nr. 34, S. 76; U IV, fd. S. 757.

<sup>105</sup> MU Nr. 228; StR Nr. 89, S. 420 ff.; ebenda Nr. 78; U V, 2, 1692, Urtikel 182.

<sup>106 21</sup> III, 2, S. 1240e, 1248b.

<sup>107</sup> Reg. 169; MU 68.

Stufen der Gerichtsbarkeit auszudehnen, ging dasjenige, das Stadtgericht zu dem allein zuständigen für die Bürger zu machen, d. h. die Cadung eines Bürgers an ein fremdes Gericht (Evokation), wie auch die Uppellation eines Bürgers an ein fremdes Gericht, auszuschalten. Schon das Winterthurer Privileg von 1275 befreite vollständig von der Evokation, erlaubte aber dem Bürger jeden beliebigen Richter. 108 Zwischen Bürgern war das Stadtgericht in jedem Fall erste Instanz. Nichtbürger, die in der Stadt eine wichtige Tätigkeit ausübten, wurden eidlich verpflichtet, nur vor dem Stadtgericht Recht zu suchen. 109

Die Appellation vom Stadtgericht an das landesherrliche Gericht zu Baden konnte in Schuldsachen, in Prozessen um Erb und Eigen und Ehrenhändeln nicht verhindert werden. Die wurde aber dadurch erschwert, daß in der Stadt selber noch zwei Appellationsinstanzen, der kleine und der große Rat, eingesetzt wurden und der Weiterzug mit Gebühren belegt wurde. Der erfolglose, also trölerische Zug, wurde gar mit einer Buße von 10 Pfund belegt. 111

In Strafsachen erlaubte das Mellinger Stadtrecht ursprünglich keine Uppellation an irgend eine weitere Instanz. Erst durch den Schiedsspruch von 1514 zwischen der Gemeinde und dem kleinen Rat wurde dieser gezwungen, wenigstens die Uppellation an den großen Rat zu gestatten. Über auch dies nur dann, wenn das geschriebene Recht nicht ausreichte. In diesem Fall entschied der große Rat als Cetztinstanz. Übrigens wurde dieses Recht vom kleinen Rat später wieder beseitigt. In

Die Evokation wurde, wie erwähnt, schon im Winterthurer Stadtrecht als unzulässig erklärt. Dieses landesherrliche Privileg de non evocando genügte aber nicht, um Belästigungen durch fremde Candgerichte und das königliche Hosgericht abzuwehren. Deshalb erwarb Mellingen mit den andern aargauischen Städten zusammen

<sup>108</sup> StR Nr. 5, S. 276, Urt. 4.

<sup>100</sup> So der Schulmeister Ulrich Wirt im Jahre 1382: MU Ar. 13; Reg. 108, 110.

<sup>110</sup> StR Mr. 64, S. 356.

<sup>111</sup> StR Ar. 79, S. 221. Diese Abschnürung der Appellation war dem Candvogt zu Baden, wenigstens seit dem Ansang des 16. Jahrhunderts nicht unerwünscht. UStU Ar. 2272, 63; StR Baden Ar. 159.

<sup>112</sup> Sta Mr. 62, S. 352 und 354.

<sup>113</sup> StR Mr. 209, S. 458.

<sup>114</sup> Dgl. U Bremgarten Ar. 52 und 59.

1379 vom König Wenzel ein weiteres Privileg.<sup>115</sup> Seine Wirksamskeit war jedoch sehr problematisch.<sup>116</sup> Wenigstens wurde die Stadt als Ganzes oder einzelne ihrer Bürger, auch nach 1379, mehrmals vor fremde Berichte zitiert.<sup>117</sup> Doch hatte das Privileg das Gute, daß es vor langen Prozessen und dementsprechend großen Kosten, sowie vor wirtschaftlicher Schädigung durch landgerichtliche Ichtung schützte.

Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des städtischen Gerichtes ist erst spät erkennbar. Es ist anzunehmen, daß auch Mellingen ein besonderes Marktgericht besessen hat mit der Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Besuchern des Marktes möglichst rasch zu entscheiden, zu= sammengesetzt aus dem Schultheißen oder Weibel und einem ad hoc gebildeten Umstand. Im 14. Jahrhundert war der Rat das eigent= liche Richterkollegium. Er hat auch später maßgebenden Einfluß auf alle Gerichte behalten. Um Ende des 15. Jahrhunderts finden wir das Stadtgericht differenziert in Blutgericht, frevelgericht und Schuldgericht. Dazu kam noch das Twinggericht des Schuldheißen jenseits der Brücke. Allen Gerichten der Stadt fitt der Schultheiß vor. Zuweilen vertritt ihn der Weibel. Als frevelgericht amtet auch im späteren 15. Jahrhundert der kleine Rat.118 Seine Kompeteng in Streitigkeiten um Schuld und Erb und Eigen hat er an ein neuge= bildetes, alljährlich neugewähltes Richterkollegium abgetreten; dieses setzt sich aus zwei Kleinräten, zwei Großräten und zwei Dertretern der Bemeinde zusammen. Seine Entstehungszeit ist nicht genau be-Seine Zusammensetzung und der Umstand, daß die Bemeindevertreter von der gemeinen Bürgerschaft gewählt werden, spre=

<sup>115</sup> StR Mr. 11, S. 285.

<sup>116</sup> Dgl. dazu Merz, Aarau, S. 45 ff. und 129. Mellingen hat auch, im Gegensatz zu den aargauischen Städten, die Didimierung seines Briefes durch die verschiedenen Candgerichte und das Hofgericht nicht sehr eifrig betrieben. Dabei mögen auch finanzielle Gründe ihre Rolle gespielt haben.

<sup>117</sup> Reg. 122; Reg. 195: Candgericht im Klettgau. Merkwürdigerweise hat sich Mellingen bei dieser Gelegenheit nicht auf sein Privileg berusen, sondern die Botschaft der Stadt Zürich, die auch Mellingen vertrat, wies nur das Zürcher Privileg vor und erklärte, die von Mellingen seien ihre "geschwornen burger" und daher privilegiert.

<sup>118</sup> StR Nr. 15, 16 und 52.

<sup>119</sup> Wahrscheinlich bestand es schon um 1460: MU Nr. 57 erwähnt 6 Geschworene, wozu wohl Richter zu ergänzen ist. Sicher bezeugt ist es 1490: Reg. 345; Teg. f. 87 f. Vgl. die Regimentsrödel von 1494 ff.: StUM Nr. 26.

55 (167)

chen dafür, daß es wie die Rechnungskommission aus einer Opposition gegen die Herrschaft des kleinen Rates heraus entstanden ist.

Das frevelgericht und das Zivilgericht tagten, wenn immer möglich, im freien und nach festen fristen: das zweite zweimal in der Woche. Es konnte aber bei besonderem Bedarf "gekauft" werden.<sup>120</sup>

Jum Blutgericht oder Candtag konstituierten sich der kleine mit dem großen Rat. Sie tagten zweimal im Jahr unter Vorsitz des Schultheißen "an offener fryer Straße in der statt"<sup>121</sup>, also vermutlich auf dem Markt, und zwar nach althergebrachter feierlicher Form.<sup>122</sup>

Dom Candtag gab es keine Uppellationsmöglichkeit. Höchstens daß ein Verurteilter nach altem Brauch von einer hochgestellten Persön-lichkeit oder seinen Ungehörigen freigebeten wurde. Dies bedingte aber seine lebenslängliche Verbannung auf drei Meilen von der Stadt.

Die städtische Richtstätte mit dem Galgen lag an der äußersten südlichen Ecke des Stadtbanns, oberhalb der Straße Wohlenschwil— Tägerig.<sup>124</sup>

Mellingen hatte keinen eigenen Scharfrichter, sondern ließ den der Stadt Baden von fall zu fall kommen.<sup>125</sup>

Seit 1512 hatte Mellingen kraft päpstlichen Privilegs das Recht, gerichtete Verbrecher in geweihtem Boden zu bestatten.<sup>126</sup>

Die Besoldung der Richter bestand ursprünglich in einem Unteil an den Gerichtsgeldern, serner in Richteressen und Abendtrunken. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde ein sester Richtersold eingeführt auf das Drängen der Gemeinde hin, die jede un-

<sup>120</sup> StR Nr. 72.

<sup>121</sup> MU 36, 8. VIII. 1436; StUZ CIV, 7. 1, Urf. v. 7. IV. 1416.

<sup>122</sup> StR Nr. 74.

<sup>123</sup> StUZ C IV, 7. 1.

<sup>124</sup> Siehe Karte S. 77. Konrad Gyger, Karte des Kantons Zürich von 1667; Merian f. 61; Diebold Schilling, Luzerner Chronik, Jub.-Ausg. 1932, Cafel 44. Dielleicht ist sie identisch mit der Richtskätte einer Hundertschaftsdingstätte im Aargau: QW I, I, Nr. 875; Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde (1915), S. 378.

<sup>125</sup> StUM Ar. 140, Rod. 1494; sein Cohn mag nach der Urt seiner Aufgabe bemessen gewesen sein. Das zit. Rechnungsrodel notiert einmal 10 Pfund, nennt aber kurz vorher eine Ausgabe von 8 haller für zwei "helsling". Vermutlich haben in diesem Kall zwei Hinrichtungen stattgefunden.

<sup>126</sup> StR Nr. 61, S. 349.

kontrollierbare Belastung des Stadthaushaltes zu beseitigen trach= tete. 127

### 6. Polizei und Wohlfahrtspflege 128

Die mittelalterliche Stadt hat Polizei und Wohlfahrtspflege erst eigentlich zur Blüte gebracht. Es erklärt sich dies daraus, daß man in der mittelalterlichen Stadt auf kleinstem Raum eng und hygie=nisch auf primitivste Urt zusammenlebte. Hier mußte sich zwangs=weise eine Aufsicht der Gemeinde im Verkaufs= und Gewerbewesen, für den Unterhalt der Bauten und Wege entwickeln.

Alle Stadtsatzungen, die sich in Mellingen erhalten haben, befassen sich neben den strafrechtlichen und erbrechtlichen Fragen mit den genannten Gegenständen. Einige Hinweise auf die Zustände in der Stadt im 15. Jahrhundert bieten auch die Stadtrechnungen. 129

Diesbezügliche Satzungen wurden im 15. Jahrhundert von der Ge= meinde erlassen. 3180 Beobachtung überwachten Schultheiß und Rat bzw. ihr Organ, der Stadtknecht oder Weibel. Er ist somit das Polizeiorgan des Städtchens. Die allerdings erst 1690 aufgezeichnete Weibelordnung überbindet ihm folgende Aufgaben: Aufbietung zum Rat, zum Bericht, Mithilfe beim Einzug des Ungelts, an der Stadtrechnung, beim fischet, Aufsicht über die Brunnen und ihre Säuberung, Aufsicht über die Stadtäcker und Reben, über die Wasserleitungen, Betätigung der Waage im Kaufhaus, Botengänge für die Bürger. Er amtet am Candtag als öffentlicher Unkläger und vertritt zuweilen den Schultheißen bei fertigungen. 181 Bei der fülle dieser Aufgaben ift es begreiflich, wenn die Stadtordnungen immer wieder betonen, die einzelnen Bürger sollten sich im eigenen Interesse gegen= seitig selber kontrollieren und nötigenfalls anzeigen, so einmal bei Waldfrevel, wo eine genaue Kontrolle schwierig war,132 besonders aber bei Nachlässigkeiten, die feuersgefahr bedeuteten. 133 Des Nachts

<sup>127</sup> StUM Nr. 1, f. 72; ebenda, f. 37; StR Nr. 80.

<sup>128</sup> Ogl. dazu Willi Varges, Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters, Preuß. Jahrb. Bd. 81 (1895).

<sup>129</sup> StUM Nr. 140.

<sup>130</sup> StR Mr. 15 und 16.

<sup>131</sup> StR S. 386.

<sup>132</sup> StR Nr. 15, S. 291 und Nr. 79, 389.

<sup>133</sup> StR Mr. 26, S. 294.

57 (169)

traten an Stelle des Weibels die beiden Wächter. Ferner übten die Zoller eine Kontrolle aus. Diese konnte bei der Kleinheit und Enge der Verhältnisse nicht schwierig sein. Nachts sperrte sich die Stadt durch Schließung der Tore gegen jeden Verkehr mit dem flachen Land ab. Jedes unkontrollierte Ein und Aus suchte man nach Möglichkeit zu vermeiden. Über die kleinen Nebentürchen, einmal beim Ibergshof, dann an der Reuß in der obern Stadt, wachte der Rat eiserssüchtig. 134

Mit dieser scharfen Aufsicht über die Bürgerschaft verbindet sich eng die Sorge für ihre Wohlfahrt. So überwachte der Schultheiß zusammen mit dem Weibel und den Fächtern nicht nur die Einheitlichsteit und Unverfälschtheit der in der Stadt gebrauchten Maße und Gewichte, neben den fächtern kontrollierten Brotschauer, fleischschätzer und Ungelter die wichtigsten Lebensmittel auf Qualität und rechtes Gewicht sowie angemessenen Preis. für die nötigen fische war gesorgt durch das Angelrecht der Bürger und das Servitut der niederen Reußfischenz, allwöchentlich fische auf den Markt zu liesfern. Alls Aufsichtsorgane amteten hier Eglischauer.

Die Behörden überwachen auch den Unterhalt der Stadthäuser. Wichtige Bauarbeiten bedürfen der Bewilligung des Rates. Die meisten Häuser bestanden um 1500 noch im Oberbau meist in Holz und waren mit Schindeln gedeckt. Erst nach dem großen Brand errichtete der Rat im Frühjahr 1506 eine eigene Tiegelhütte vor der Stadt. Bei dieser Bauart der Häuser und solange man noch viele offene Lichter brauchte, war die Feuersgesahr immer sehr groß. Mellingen hat innerhalb kaum 150 Jahren mindestens sünf schwere Feuersbrünste erlebt (zirka 1378, 1386, 1421, 1480 und am 1. September 1505). Daher sinden sich in den Stadtsatungen zahlreiche

<sup>134</sup> StUZ A, 320, I. Den Eid des jeweiligen Inhabers des Iberghofes betr. seinen Privatausgang haben wir bereits erwähnt. Einen Eid gleichen Inhalts nahm der Rat den Besitzern einiger Häuser an der Reußseite — es sind vor allem Gerber, die einen besondern Ausgang benötigten — ab und behielt sich vor, diese Türen bei Kriegsgefahr wieder zumauern zu lassen. StUM Nr. 1, f. 39.

<sup>135</sup> StUM Ar. 139 I.

<sup>136</sup> StUM Nr. 140 IV und V; Reg. 252.

<sup>137</sup> StUM Nr. 139 I; die Kosten beliefen sich auf etwas über 242 Pfund. Die Hütte nahm den Brand im Upril 1506 auf. Die Stadt betrieb sie auf eigene Rechnung: StUM Nr. 140 III und IV.

feuerpolizeiliche Bestimmungen. So bedroht die Satzung aus dem Unfang des 15. Jahrhunderts einen Hausbesitzer mit Buke, wenn er oder sein Gefinde die Stadt nicht sofort bei Feuerausbruch alarmie= ren. Jeder hatte in einem solchen fall beim feuer zu bleiben und zu wehren. Wer die Not der andern benützt, um sich zu bereichern, wird besonders streng bestraft. Niemand soll die Brandstätte verlassen und seine eigene Habe retten, bevor nicht das feuer das dritte Haus vor seinem eigenen erreicht hat, es sei denn, der Schultheiß erlaube es ihm. Dieser ist somit Kommandant der Bürgerfeuerwehr. Jeder Bürger ift verpflichtet, sein haus niederreißen zu lassen, wenn damit die Stadt gerettet werden kann. 138 Um schon den Unfängen zu wehren, verbietet das Stadtrecht aus dem 15. Jahrhundert<sup>139</sup> bei einer Strafe von I Pfund, eine Caterne unbeobachtet im Stall brennen zu lassen und verpflichtet die Bürger, eine folche Caterne sofort zu beschlag= nahmen, sie dem Schultheißen oder dem nächsten Ratsmitglied zu bringen und den Besitzer anzuzeigen. Niemand soll mit einem offenen Licht in seinen Stall gehen oder das Licht im Stall aus der Caterne nehmen. Jeder Bürger ift verpflichtet, dieses Verbot seinen Gäften mitzuteilen, sonst haftet er selber. Urtikel 28 bestimmt 5 S Bufe für einen Bürger, bei dem man zwischen Desper und "bettgloggen" Holz im Ofen finde, mit z Pfund nach der Betglode. Dem Bäcker war es verboten, nach Desper feuer im Ofen zu halten oder vor Mitter= nacht anzuseuern; dem Schmid, bei Nacht in den Ställen Pferde zu beschlagen, und Kohle in die Stadt führen zu lassen, die nicht schon drei Tage und drei Nächte zuvor aus dem Meiler gezogen und völlig erloschen war.

Alle diese Satzungen sind offenbar aus ganz konkreten Erfahrungen erwachsen. Allerdings konnten sie nichts helsen gegen eine böswillige Brandstiftung, wie sie 1505 geschah. Begen Blitzschlag suchte man sich dadurch zu sichern, daß man bei Bewittern die Kirchenglocken läutete und Spiel und Tanz verbot für die Dauer des Bewitters. Leine Bruppe von wegpolizeilichen Satzungen beschäftigt sich mit der Freihaltung der Bassen, besonders in der Nacht: so soll über Nacht die "bsetz" und die Brücke frei bleiben, Karren und Wagen soll man

<sup>138</sup> StR Nr. 15, Urt. 4.

<sup>139</sup> StR Nr. 16, Urt. 26.

<sup>140</sup> StR Mr. 15, S. 291.

59 (171)

"usser dem tachtröff stehen lassen", vermutlich weil sie sonst den sichersten und saubersten Weg für Fußgänger versperrten.<sup>141</sup>

Großes Gewicht legte die Stadt auf gute Wasserversorgung und daher auch auf saubere Brunnen. Sie zu besorgen, war die Aufgabe des Weibels. Er hatte auch möglichst oft die Brunnenleitungen zu inspizieren und sauber zu halten. Sie wurden, wie auch die Brunnen, auf Kosten der Stadt unterhalten,<sup>142</sup> diejenige ausgenommen, die seit zirka 1500 vom oberen Brunnen in die Badstube führte.<sup>143</sup>

Die Bad ft u b e. Seit den Kreuzzügen hatte das Badewesen in den Städten einen gewaltigen Aufschwung genommen. Dor allem das Heißbad wurde beliebt. Is Mellingen bestand mindestens Mitte des 14. Jahrhunderts eine Badstube. Zunächst war sie in privatem Besitz, erfreute sich aber der Unterstützung der Stadtbehörde; am 18. Dezember 1382 gestattete die Gemeinde dem Niklaus Scherer, auf seine Hosstatt, die er von denen von Hünenberg gekauft hatte, einen Brunnen zu leiten und ihn für die Badstube bis auf weiteres zu benützen. Is Um 17. Oktober 1432 kauften Schultheiß und beide Räte dem Andres Scherer, vielleicht einem Nachkommen des Niklaus, die Badstube und den Garten daran mit allem Zubehör sür 30 Gulden ab, um sie von da an Bürgern in Pacht zu geben. Is 505 wurde sie von Hans Scherer betrieben. Is Och vor dem großen Brand von 1505 hatten die Räte mit Hans Scherer einen Dertrag abgeschlossen, der aussührliche Bestimmungen über den Betrieb der Badstube enthält.

<sup>141</sup> StR Nr. 15, Urt. 1. Wie das Wort "bsety" zeigt, gab es in Mellingen schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Pflästerung, wenn auch vielleicht nur den Häusern entlang. Bei der damaligen Kostspieligkeit dieses Straßenbelages zeugt dies für fortschrittlichkeit. Ogl. Darges, a. a. O. S. 259. Nach ihm waren im 16. Jahrhundert in kleinen Residenzstädten mit Steinen besetzte Straßen eine Seltenheit. Um 1500 hat Mellingen Pflästerer aus Zürich bezogen: StUM Nr. 139.

<sup>142</sup> StR Nr. 91, S. 424 f.

<sup>143</sup> MU Mr. 82 a.

<sup>144</sup> Ogl. über das Badewesen Ulfred Martin, Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen, Jena 1906.

<sup>145</sup> Tegerfeld f. 17; Reg. 109.

<sup>146</sup> MU 27; Reg. 206.

<sup>147</sup> Dieser gibt die Badstube zum Pfand für sein Versprechen, sein 1505 niedergebranntes Haus wieder aufzubauen. Die Badstube war also vom Brand verschont geblieben und muß daher in der Nähe der Kirche und des Iberghoses gesucht werden: StUM Nr. 139 I.

<sup>148</sup> MU 82 a. Ein ahnlicher Vertrag fast zur gleichen Zeit im Brugger Stadt-

Danach verpflichtet sich die Gemeinde, auf eigene Kosten beim oberen Brunnen einen Stock setzen und von ihm bis zur Badstube eine Wasserleitung herstellen zu lassen, sowie dafür zu forgen, daß die Stube immer genügend Waffer habe. Die ganze Leitung soll der Bader auf eigene Kosten instand halten. Wenn nötig darf er dazu in den Stadt= wäldern Holz hauen. "und föllend er und sin nachkomend bader all gewonlich badtag die badftuben wärmen uns und mänglich, heymsch und frömbd... und versächen mit wassergeben, ryben, schräpffen, zwachen (abtrocknen), schären und aller notturftiger zuogehörd und das kruttbad, wenn die zitt des jars das erfordert, auch heitzen". Die Räte setzten das Eintrittsgeld fest: Bürger und hinterfässen 4 h, "ein frouwenbild" 3 H, Kinder sind frei. Die Badstube soll als be= sondere Gunst für die Zukunft das Monopol in Mellingen haben. Jedoch darf jeder Bürger in oder bei seinem Haus ein Badstübli ein= richten und darin baden und schröpfen, wenn er will auch einen an= dern Scherer holen lassen, um sich zu Alder zu lassen. "Trockene" Scherer, d. h. ohne Badstube, sollen auch in Zukunft in der Stadt arbeiten dürfen.

Es scheint, daß die Badstube sich in der Folge gut entwickelt hat: 1535 wird ein Badknecht erwähnt. Wahrscheinlich hatte sie auch das Recht, Wein auszuschenken. Die späteren Schicksale dieser Institution sind unbekannt. Dermutlich gingen auch sie, wie die meisten städtischen Badstuben, im 16. und 17. Jahrhundert ein. 150

Das Siechenhaus. 151 Wie alle mittelalterlichen Städte schützte sich Mellingen gegen den im Mittelalter so häufigen Aussatz durch

buch I, f. 351 und in Baden StR Nr. 78, S. 132. Der MU fehlen Datumzeile und Siegel.

<sup>149</sup> StUM Nr. 47, Miss. 157. StUBa. B. und U. Nr. 545.

<sup>150</sup> Nach Varges, Wohlfahrtspflege, S. 288 ff., hat das Grafsieren des Ausfatzes viel zur Entstehung der Badstuben beigetragen. Im 16. Jahrhundert verbreitete sich die Syphilis in epidemischem Ausmaß über alle europäischen Länder und ließ das städtische Badewesen und Gewerbe fast völlig zusammenbrechen. Vgl. Martin, S. 208 ff. Auch die neue Seuche brachte den Stadtbehörden neue Ausgaben. Für Mellingen liegt ein direktes Zeugnis dafür erst aus dem Ende des 16. Jahrhunderts vor. 1595 hatte der Rat den Fridli Cohinger gebüßt, weil er sich "ungehorsamlich mit der französischen plag beladenn". Da er die Buße nicht bezahlen konnte, mußte er sich verpslichten, dem Spital als Knecht 3½ Jahre zu dienen. StUM Nr. 1, f. 120 verso und 128.

<sup>151</sup> Über das mittelalterliche Aussätzigenrecht: S. Reicke, Der deutsche Spital im Mittelalter, Kirchenrechtl. Ubh. hg. v. Stutz, Heft 114, S. 233 ff.

61 (173)

Absonderung der Kranken in einem Haus außerhalb der Stadt. Es lag bis ins 17. Jahrhundert in einem Baumgarten an der Straße nach Wohlenschwil. Um 26. April 1624 beschloß der Rat, es absorechen zu lassen, um es weiter nordöstlich an der Straße nach Bremgarten "zuo besserer des almuossens besürderung" neu zu bauen. Sokonnten die Aussätzigen ihr Almosen auch von den zwischen Melslingen und Bremgarten Verkehrenden erbetteln. Vermutlich dursten sie das nur im engsten Umkreis des Siechenhauses, nicht aber frei an der Straße oder gar im Städchen.

Wann und von wem das alte Siechenhaus gestistet worden war, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich hat es schon im 14. Jahrhundert bestanden. 153 Um 1500 verwaltete es die Stadt. Ihren Unterhalt erwarben sich die Aussätzigen durch Bettel. Zuweilen erhielten sie auch Anteil an Jahrzeitstistungen. 154 Die unmittelbare Aussicht über sie führte der Spitalpsleger. Schultheiß und Rat inspizierten das Siechenhaus alljährlich im Sommer. 155 Wie das Siechenhaus mit der Kirche oder einer der Kaplaneien in Mellingen in Derbindung stand, ist völlig unbekannt. 156

Sein jährliches Zinseinkommen betrug um die Mitte des 16. Jahr= hunderts zirka 13 Pfund. Es dürfte damals kaum mehr als vier In= sassen beherbergt haben.<sup>157</sup> Ihre rechtliche Stellung ist völlig un= bekannt, aber es ist nicht anzunehmen, daß die Verhältnisse von den= jenigen anderer mittelalterlicher Städte abwichen.<sup>158</sup>

Sittenpolizeiliches. Es lag im Wesen der mittelalterslichen christlichen Obrigkeit, sich intensiv mit dem Leben ihrer Untersgebenen zu befassen und wenn nötig einzugreisen. Ausdruck dieser Bemühungen sind die sittenpolizeilichen Satzungen der meisten mittels

<sup>152</sup> StUM Nr. 1, f. 153.

<sup>158</sup> Deutsch. Izb. PfUM f. 15 verso.

<sup>154</sup> Ebenda, £I3b. f. 13, Jahrzt. d. Gebr. fry.

<sup>155</sup> StUM Nr. 122, 1567 und Nr. 169. 1, 1556.

<sup>156</sup> Don Liebenau, Urg. 14, S. 43 und Nüscheler, Urchiv für Schweizer Gesch. 15, S. 208, vermuten, der Mittelmesser habe zugleich die Untoniuskirche (!) und das Siechenhaus geistlich versehen. Dafür findet sich nirgends ein Hinweis. Die Untoniuskapelle hat zudem im Mittelalter noch nicht bestanden. Un ihrer Stelle stand wahrscheinlich eine kleine Straßenkapelle: StUZ U 320 Schreiben vom 19. IX. 1555; vgl. S. 188

<sup>157</sup> StUM Ar. 169 I.

<sup>158</sup> Dal. Merz, Aarau S. 171 und dort. Lit.

alterlichen Stadtordnungen. Diejenige Mellingens aus dem 15. Jahrhundert enthält vor allem Bestimmungen über Spiel und Tanz: Spiel. im Mittelalter fast immer um Geld, ift verboten an jedem Samstag nach der Desper, am Sonntag vor der Messe, an festwortagen (Digilien) nach der Desper und am Festtag vor der Messe, am gangen Vortag zu Marienfesten und vor dem Zwölfaposteltag (14. Juli), vor allem aber am Vor= und ,festtag des Stadt= und Kirchenpatrons St. Johannes Evangelist, schließlich überhaupt zwischen der alten fastnacht und Auffahrt. Das Verbot für Spiel und Tanz während des Bewitterläutens haben wir bereits erwähnt. 159 Die große Stadt= satzung von 1624, die auf älteres Recht zurückgeht, beschäftigt sich mit dem Chebruch. Dieser wird, wenn in Trunkenheit und fahrlässig begangen, vom Schultheißen und Rat nach eigenem Ermessen bestraft. Einem rückfälligen Chebrecher dagegen drohten 25 Gulden Bufe und drei Tage und Nächte im Turm bei Wasser und Brot. Die Satzung wendet sich auch gegen das fluchen; Cästerung Gottes und der Hei= ligen zog Strafen an Leib und But nach sich. Vorsätzliches, unbefug= tes Schwören 100 Pfund Buße, in Wirtshäusern und andern Orten Strafen an Leib und Leben. 160

## 7. Die Wehrorganisation

a) Innerhalb der Stadt. Mit der Gründung des Marktes Mellingen suchten sich die Brasen von Kyburg den Übergang über die Reuß zu sichern. Die Stadt war ein Stützpunkt und Schlüsselpunkt in ihrem Herrschaftssystem. Diesem militärspolitischen Zweck entsprach, daß sowohl der Bürger, wie der hier ansässige Ministeriale von Unsang an zum Wacht- und Wehrdienst innerhalb der Stadt verspflichtet war. Dazu war die Stadt als Ganzes eine herrschaftliche Besestigungsanlage und als solche verpflichtet, jederzeit die Streitskräfte des Stadtherrn in ihren Mauerring auszunehmen und zu verspflegen bzw. durchmarschieren zu lassen. Nach der Verselbständigung

<sup>159</sup> StR Nr. 15 und 16.

<sup>160</sup> StR Nr. 79, S. 393/94. Daß diese Bestimmungen nicht nur auf dem Papier standen, beweisen die Einträge von Schwörbußen in den Stadtrechnungen. St2IM Nr. 140.

<sup>161</sup> Edith Ennen, Burg, Stadt und Territorialstaat in ihrer Wechselbeziehung, Rheinische Vierteljahrsblätter, Jahrg. 12, Heft 1—4 (1942).

der Stadtgemeinde war dieses Recht nicht mehr selbstverständlich. Die eidgenössischen Orte haben es sich in der Verbriefung der Kapitulation 1450 ausdrücklich ausbedungen. Allerdings mit der Einschräntung, daß die eidgenössische Besatzung ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten und der Bürgerschaft die nötigen Cebensmittel zu den üblichen Preisen bezahlen solle. 162

In der Zeit nach 1415 bekam Mellingen als Kontrolltor im Der= kehr zwischen Oft und West für die Eidgenossen große Bedeutung. 168 War doch die Mellingerbrücke die einzige Reußbrücke zwischen Bremgarten und der Mündung des Flukes, also auf einer Strecke von rund 25 km. Die strategische Bedeutung der Stadt spiegelt sich deutlich im hin und her des Alten Zürichkrieges164 und erhöhte sich schließlich durch die Religionsspaltung bis zu einem Grade, daß sie dem poli= tischen Leben der Gemeinde selber gefährlich wurde;165 Mellingen war selber zu schwach, um die beiden Lager und ihre Uspirationen zum eigenen Nutzen gegeneinander auszuspielen. Welche Bedeutung ihr und ihrer Brückenstellung die beiden evangelischen Stände Zürich und Bern beimaken, nachdem sie durch das rekatholisierte Freiamt voneinander getrennt waren, geht aus einer Dereinbarung aus der span= nungsgeladenen Zeit des Dreißigjährigen Krieges deutlich hervor. Sie stammt aus dem Jahre 1623 und hat folgenden Inhalt: Sollte sich zwischen Zürich und Bern einerseits und den katholischen Orten anderseits Streit erheben, so wollten sich die beiden Städte rasch Mellingens bemächtigen, um sich der Brücke zu versichern und jenseits der Brücke Hügel und Zugänge besetzen und sich verschanzen. Besetzten die katholischen Orte die Stadt wollte man sie nachts überfallen, die Tore mit Petarden sprengen und die Mauern und Häuser befestigen. Der ganze Ungriff sollte durch vereinbarte Raketensignale ausgelöst werden. Selbst das Cosungswort (felix) war schon gegeben. 166 Mit solchen Plänen stehen die reformierten Orte keineswegs allein da. Immer wenn die konfessionelle Spannung in der Eidgenossenschaft zunahm, wurde der

<sup>162</sup> StR Nr. 36, S. 311.

<sup>168</sup> U II, S. 421 ff.; J. B. Wagner, Mercurius Helveticus, Zürich 1688, S. 107: "Mellingen, eine Statt an dem Reußsluß... ift ein strenger Paß".

<sup>164</sup> Reg. 228, 229, 243-245, 248; Liebenau, Urg. 14, S. 22 ff.

<sup>165</sup> Dgl. Liebenau, a. a. O., S. 52 ff.

<sup>166</sup> Bfr. 73, S. 47.

Paß von Mellingen aktuell und es bereiteten sich beide Parteien darauf vor, ihn zu besetzen, oder warben zumindest unter den Bürgern treue Freunde, die sie für den Ernstfall mit Instruktionen versahen.<sup>167</sup>

Infolge seiner Grenzlage, seiner eigenen Gerichts= und Polizei= hoheit und seiner Stellung in einem Gebiet, in dem die regierenden Orte auch konfessionell miteinander rivalisierten, wurde Mellingen im 16. Jahrhundert Sammelpunkt für Werber und Reisläuser. Oft bemühten sich die Candvögte zu Baden vergeblich, eine Kontrolle über diese Elemente auszuüben. 168

Um diesen, ihren eigenen nicht selten widerstreitenden Interessen einigermaßen das Gleichgewicht halten zu können, war die Stadt auf die Wehrfähigkeit ihrer Einwohner angewiesen und hat sie immer gepflegt. für ihren Erfolg zeugt die Auszeichnung der Mellinger Knechte im Pavierzug von 1512. Seit dem 15. Jahrhundert machte sie die Erteilung des Bürgerrechts vom Besitz von Wehr und Waffen abhängig und nahm auch das Einzugsgeld in form von Wehr und Waffen entgegen. Sie ermunterte ihre wehrfähigen Männer zur Übung im Schießen, indem sie Schützenpreise aussetzte und ihnen solche bei den regierenden Orten zu verschaffen suchte. 169 Die Unwesenheit einer großen Zahl von Mellingern am freischießen 1504 in Zürich170 zeugt sicher nicht nur für die festfreudigkeit des Städtchens. Im 16. Jahrhundert auferlegten Schultheiß und Rat den vermöglicheren Bürgern "Mukqueten oder andere wehr... sambt nothwendigem pulffer und lauffkugeln" im hause gerüftet zu halten und ließ sie alljährlich in= spizieren. Die Betreffenden hatten auch jährlich eine bestimmte Schießpflicht zu erfüllen, "damit man im fahl sich ihren zuo getrösten ha= be."171 Der Schützenstand befand sich jenseits der Brücke hinter der

<sup>167 21</sup> IV, 2, 5. 219, 380, 487, 884; V, 1, 5. 31,, 161, 993, 1239 usw.

<sup>168</sup> StUM Nr. 47, Miss. 58, 74, 81, 154, 162, 165, 190; U IV, 1 e, S. 9, 37; V, 1, S. 752, 753. Die hervorrragendste figur unter ihnen: Jakob Fuchsberger von Rottweil, der bei Kappel auf Zürcher Seite mitsocht und als Hauptmann im Dienst des franz. Königs 1562 in der Schlacht bei Dreux siel. Vgl. Urg. 14, S. 70 f.; Bad. Neujahrsbl. 1945, S. 23 ff.; Th. Platter, S.-biogr., Klosterberg S. 106 f.

<sup>160</sup> StUM Nr. 140, 1494, f. 29; U IV, 1 d, S. 962, und IV, 1 e, S. 950.

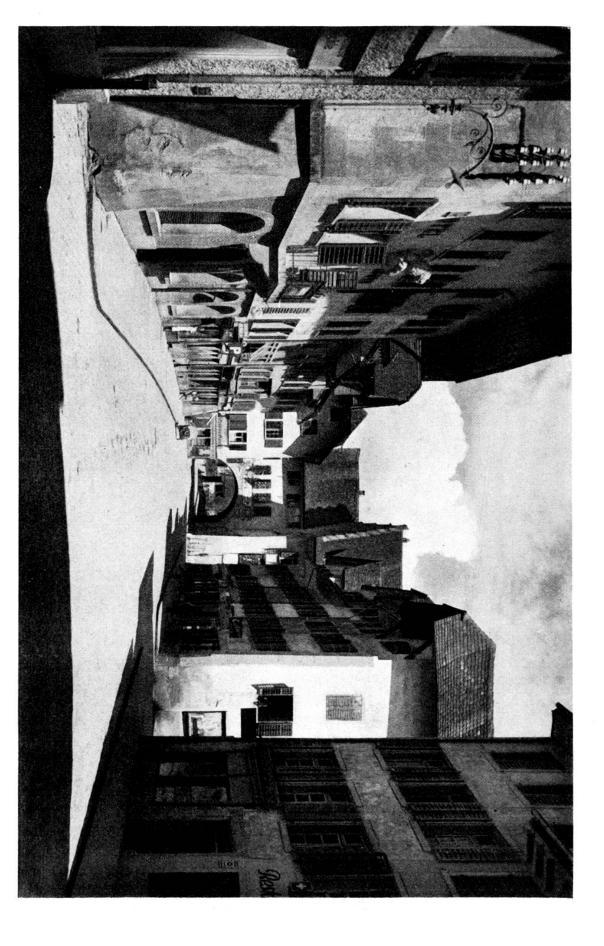
<sup>170</sup> Allein am Glückhafen beteiligten sich 90 Mellinger und Mellingerinnen: Glückhafenrodel des freischießens zu Zürich 1504, herausgegeben von f. Hegi, E. Usteri und S. Zuber, Zürich 1942.

<sup>171</sup> StR Nr. 80, S. 401.

<sup>172</sup> Reg. 533. MU 153.

Mellingen um 1650

Nach Merians Copographie



65 (177)

Brückenmühle an der Reuß. 172 Das ganze Schießwesen unterstand dem Rat. 172a

b) Dem verteidigungsmäßigen Wehrdienst innerhalb der Mauern der Stadt steht der Uuszug der Bürgerschaft unter ihrem fähnlein oder Banner zum Heer des Stadtherrn gegenüber. Die Pslicht bestand seit jeher. Im Gegensatzu dem liberalen Jähringer Stadtrecht kennen die habsburgischen Rechte keine zeitliche Beschränstung der Heersolge. Der Mellinger Uuszug hat in den meisten entscheidenden Kämpsen Habsburg-Österreichs und nach 1415 der eide genössischen Orte mitgesochten. Insolge des Schadens, den Mellingen kurz vor 1379 durch eine feuersbrunst erlitt, wurde die Stadt von den Herzogen von Österreich sür 10 Jahre von der Heersahrt bescheit. Dennoch hat ihr Kontingent 1386 am feldzug gegen die Eidegenossen teilgenommen und bei Sempach schwere Verluste erlitten. Nach Justinger 175 blieb das Stadtbanner in den Händen der Sieger.

Wie das Haus Habsburg-Österreich, so nahmen auch die eidgenössischen Orte das Aufgebotsrecht in Anspruch. Der Befehl zum Auszug erfolgte jeweils schriftlich mit Angabe der zu stellenden Knechte, und zum gegebenen Zeitpunkt folgte das mündliche Aufgebot mit genauer Angabe des Trefspunktes mit dem eidgenössischen Bundessheer. Wie die Auswahl der Reispflichtigen erfolgte, ist ungewiß. Ihre Zahl war von der Größe des eidgenössischen Aufgebots abhängig und betrug regelmäßig die Hälfte derjenigen von Bremgarten und etwa einen Drittel derjenigen von Baden, aber nur selten mehr als 15 Mann. Ein solcher Ausnahmefall war der Kampf gegen Karl den Kühnen: bei Grandson zählten die Kontingente von Mellingen und Bremgarten 77 Mann. In dies ergäbe nach dem gewöhnlichen Dershältnis für Mellingen etwa 25 Mann. Am oberitalienischen Felds

<sup>172</sup>a Die Verteidigung der Stadt haben wir uns wohl so zu denken, daß die Bewohner der Häuser an der Peripherie hier zur Abwehr eingesetzt wurden, die aus den Häusern am Markt die eigentliche Mauer besetzten.

<sup>173</sup> Dgl. Liebenau, Urg. 14, S. 7 ff.

<sup>174</sup> StR Nr. 12.

<sup>175 5. 164.</sup> 

<sup>176</sup> Erhalten sind das Aufgebot zur Verstärkung der Besatzung Mailands vom Mai 1513: 10 Mann, und zum Dijoner Zug Juli 1513: 15 Mann. Das dürften acht bis zehn Prozent der männlichen Bevölkerung Mellingens sein. StUM Nr. 47, Miss. 47 und 48.

<sup>177 21</sup> III, 1, S. 412.

zug von 1513 nahmen im ersten Aufgebot (April) 10 Mann und ebenso viel im zweiten Aufgebot (21. Mai) teil. Der städtische Hause unterstand in eidgenössischer Zeit einem Hauptmann. Diesen bestimmte der kleine Rat bis 1514 nach einem sesten Turnus aus seiner eigenen Mitte. Daher mußten auch völlig Unsähige das Kommando übernehmen, was für die gemeinen Knechte in jeder Beziehung nachteilig war. Dermutlich aus den Erfahrungen heraus, die die Zürgersschaft im Pavierzug gemacht hatte,<sup>178</sup> forderte sie 1514 in ihrer Ause einandersetzung mit dem kleinen Rat eine Neuordnung der Hauptsmannwahl in dem Sinne, daß dabei mehr Gewicht auf die militärissche Tüchtigkeit gelegt werde und wenn nötig auch ein Mitglied des großen Rates oder der Gemeinde Hauptmann werden könne. Der Schiedsspruch überband dann die Wahl des Hauptmanns dem vereinigten kleinen und großen Rat und beseitigte die personelle Beschränskung auf ein Mitglied des kleinen Rates.<sup>179</sup>

Die Besoldung der Knechte war teils Sache der Stadt, teils der Eidgenossen. Natürlich bot die Aussicht auf Beute einen großen Anreiz. <sup>180</sup> Die Waffen hatte der Einzelne selber zu stellen.

## 8. Wappen, Siegel und Banner 181

In der Verwendung der Hoheitszeichen macht sich bei Mellingen eine eigenartige Dualität bemerkbar zwischen Siegelbild einerseits, Banner und sonstigem Wappengebrauch anderseits.

a) Siegel.<sup>182</sup> Das erste Gemeindesiegel von 1265 mit dem Symbol des Stadt- und Kirchenpatrons und seine Bedeutung für die Derfassung des Markts ist bereits im 1. Kapitel (Unm. 22) beschrieben worden. Nach dem übergang des Markts in habsburgischen Besitz (1273) wurde bald auch das alte Siegel mit einem neuen vertauscht. Es war aus den Wappenzeichen von Habsburg und Österreich kombiniert und ist sich im wesentlichen bis zur französischen Revolution

<sup>178</sup> Reg. Nr. 408, Tegerfeld f. 235.

<sup>179</sup> StR Ar. 62, S. 353 und 355.

<sup>180</sup> StUM Nr. 47, Miss. 42 und 53; Tegerfeld f. 235.

<sup>181</sup> Ich beschränke mich darauf, die an verschiedenen Orten zerstreuten Arbeiten von Walter Merz und H. U. von Segesser zusammenzufassen.

<sup>182</sup> Ogl. Walter Merz, Schweiz. Archiv f. Heraldik 1913, S. 182 f.; 1915, S. 11; Taschenbuch der Hist. Ges. Aarg. 1929, S. 159; StR S. 1 ff.

gleich geblieben: weiße Binde in Rot über rotem Cowen in Gold. 183

b) Wappen und Banner. 184 Ganz anders sah der nicht im Siegel verwendete Schild aus. Das Siegelbild ist nie ins Banner aufgenommen worden. Schon im 14. Jahrhundert führte das Mellinger Banner einen roten Ballen im weißen feld. 185 Nach der bildlichen und schriftlichen überlieserung soll das Banner, das Mellingen 1386 bei Sempach verlor und das lange Zeit in Luzern hing, einen Schwenfel gehabt haben. Da dessen farbe nicht sicher bezeugt ist, ist kaum zu entscheiden, ob es sich dabei um ein Zeichen sür die eigene Blutgerichtsbarkeit der Stadt gehandelt hat, 186 oder ob dies ein sogenannter "Schlötterling" war, d. h. ein Schandzipfel, weil Mellingen sein Banner im Kampf bei Dättwil 1351 an die Zürcher verloren hatte. 187 Dieses Banner blieb sich gleich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. 188

Am 24. Juli 1512 erhielt die Stadt Mellingen zum Cohn für die Tapferkeit, mit der seine Knechte im Pavierzug gekämpft hatten, vom Papst Julius das Privileg, die päpstlichen Schlüssel im Banner zu führen. Das Banner, das die Stadt darauf herstellen ließ und das bei Novara und vor Dijon war, 189 hängt im Candesmuseum. Es zeigt nun merkwürdigerweise die Farben verkehrt: weiße Kugel im roten feld, in der Kugel die päpstlichen Schlüssel in Gold, rot und gold und zweimal geteilt, mit gelber Schnur. 190 Der Grund zur Umkehrung der Farben ist unbekannt.

<sup>,183</sup> Meines Wissens zum erstenmal erhalten vom 1. August 1295: UStU Wett. Urk. Nr. 222. Den gleichen Schild in verkleinertem Maßstab weist das Sekretssiegel auf: zum erstenmal 29. XI. 1391, UBaden I, S. 154, Nr. 192.

<sup>184</sup> Ogl. dazu H. A. v. Segesser, in Schweiz. Archiv für Heraldik 1920, Heft 3—4: Die Wappen und Banner von Mellingen.

<sup>185</sup> Die Herkunft dieses Wappens ist ungewiß; die Stadt Cenzburg (Cenzburgeroder Stausergründung?) führt einen blauen Ballen im weißen feld seit Unfang des 14. Jahrhunderts. Vielleicht gehen beide auf eine damals noch vorhandene Kunde vom Wappen der Grasen von Cenzburg zurück. Ogl. f. Hauptmann, Die Wappen der Grasen von Cenzburg, U. f. S. Heraldik 1912.

<sup>186</sup> h. U. von Segesser, vgl. Unmerkung 184.

<sup>187</sup> Dgl. StR Cenzburg Nr. 38, S. 247: 1487 (!) erlaubt Bern der Stadt Cenzburg, den Zipfel abzutun, den C. seit der Schlacht von Sempach wegen Bannerverlust führen mußte.

<sup>188</sup> Segesser S. 124, Abb. 147.

<sup>180</sup> Basler Chronik, hrsg. von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft Basel. Bd. 6, S. 208.

<sup>190</sup> Segeffer, 21bb. S. 126.

Das gleiche Banner weist die Wappenscheibe von Karl von Egeri auf, die Mellingen der Stadt Stein a. Rh. 191 geschenkt hat, aber ohne die päpstlichen Schlüssel; ebenso das Wappen über dem Reußtor von 1528 und dasjenige über dem Cenzburger Tor von 1544. Das Banner mit Kugel und Schlüssel zeigt die Scheibe von 1584 im Museum Zosingen. 192

Die Doppelspurigkeit zwischen Löwen= und Kugelwappen hielt sich bis in die neueste Zeit. Erst 1935 hat sich der Gemeinderat zugunsten des Löwen entschieden. 193

## III. Die Berichtsherrschaften

1. Wie manche andere Stadt des Mittelalters hat auch Mellingen vom Ruin benachbarter Adelsgeschlechter profitiert und deren finanzielle Notlage benützt, um sein Gebiet durch Kauf von Gütern und Rechten abzurunden. Zwar waren die frei verfügbaren Mittel der Stadt sicher bescheiden und zudem vom Stadtherrn stark beansprucht.194 aber sie mußten ausreichen, als es galt, das Gebiet jenseits der Brücke, den sog. Trostburg = Twing, unter ihre Kontrolle zu bringen. Hier besaßen die Herren von Trostberg, ein aargauisches Dienstmannengeschlecht aus dem untern Winatal, die niedere Be= richtsbarkeit gestützt auf reichen Grundbesitz. Sie waren aber nicht die einzigen Grundherren des Dorfes. Neben ihnen standen ursprüng= lich mit einem Drittel des Twings und entsprechendem Besitz die herren von Otelfingen, ferner in kleinerem Ausmaß die Grafen von Habsburg. Beide Geschlechter schenkten ihre Büter im 12. Jahrhun= dert dem Kloster Muri. 196 Don den Grafen von Kyburg kam 1253 die Mühle an der Brücke an das Kloster Wettingen. 197 Im 14. Jahrhundert erward sich das Kloster Gnadenthal von den Herren von Hünenberg, dem Kloster Muri u. a. umfangreichen Besitz im Trost-

<sup>191</sup> Museumsstiftung Stein am Rhein.

<sup>192</sup> Segesser, Abb. 149 und 150.

<sup>193</sup> Gemeinderatsbeschluß vom 28. Juni 1955, Prot. S. 39. Ogl. E. Braun und P. Mieg, Das Rathaus zu Lenzburg, 1942, S. 73.

<sup>194</sup> Dal. Kap. 3, III.

<sup>195</sup> W. Merz, BWU II, S. 521 ff.

<sup>196</sup> Quell. zur Schweizer Geschichte III, 3, S. 75; Basl. Zs. f. G. u. Ut. V, 379.

<sup>197</sup> UStU, U Wett. 1253 V. 31., UBZ. II, 323; HU II, S. 33.

burgtwing. 198 1364 hatten die Herren von Trostburg die niedere Gerichtsbarkeit im ganzen Dorf. Aber ihr Recht ging nicht über die Dreischillingbuße hinaus. Hochgerichtlich wie verwaltungsmäßig gehörte der Twing zur Grafschaft bzw. dem Amt Baden. 199 Sein Umfang entsprach demjenigen des heutigen Gebietes der Stadt Mellingen auf dem rechten Reußufer. 200

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sahen sich die Herren von Trostburg genötigt, eins nach dem andern ihrer Güter und Rechte bei Mellingen zu veräußern. Einen Großteil erwarb das Kloster Gnadenthal, einen kleinern ein Bürger der Stadt. Um 14. Oktober 1362 verkaufte Rudolf von Trostburg und sein Nesse Johann einen Hos im Twing für 104 Gulden dem Ummann Nießli von Brunegg, Bürger zu Mellingen. Zweisellos handelt es sich dabei um den Trostburger Ding= und Meierhos. Die Gerichtsrechte behielt sich Rudolf von Trostburg ausdrücklich vor. 201 Zwei Jahre später entschloß er sich, auch diese zu verkausen. Um 8. Upril 1364 erwarb die Stadt Mellingen "den twing ze Mellingen enhalb der Rüßbrugg" um 130 Gulsen. 202 Damit übte die Stadt auch über den jenseitigen Brückenkopf eine wenn auch beschränkte Polizeigewalt aus.

Bei der Nähe und der wirtschaftlichen Bedeutung des Twings für die Gemeinde war es nur natürlich, daß sie versuchte, ihr eigenes Recht hier geltend zu machen. Hätte die Stadt Erfolg gehabt, so wäre das Dorf schon im 15. Jahrhundert zu einer Vorstadt mit gleichem Recht wie die Stadt geworden. Wann diese versucht hat, ihr Recht auf den ganzen Twing auszudehnen, wissen wir nicht genau. Auf jeden Fall ist der Versuch am Widerstand des Rohrdorfer Umts, hinster dem der Candvogt zu Baden stand, gescheitert. Dieser wehrte sich gegen eine Verminderung der Steuern und Dienste, die Bauern des Umtes gegen eine vermehrte Steuerlast durch Verminderung der Steuerzahler und gegen die Einschränkung ihres Weidgebietes.<sup>203</sup> Nur die Güter, welche die Stadt seit 1441 aus wirtschaftlichen Gründen

<sup>198</sup> UStUUGnad. 1315 I. 17., 1315 VIII. 1., 1344 V. 13., 1358 XII. 21., 1362 XII. 30., 1368 III. 5., 1398 XII. 21. MU Nr. 6

<sup>199</sup> HU I, S. 120; II, S. 33 f.

<sup>200</sup> UStU Ar. 4477, Offnung des Twings Niederrohrdorf von 1567; Ar. 2773 X, 1: Marchbeschrieb von 1671. Ogl. Top. Utl. Bl. 154/5 und Karte S. 77.

<sup>201</sup> UBa I, S. 69; Reg. 80.

<sup>202</sup> MU Nr. 7; Reg. 82.

<sup>203</sup> Dal. Kap. 3, III, 2.

(182) 70

gekauft hatte, wurden dem Stadtrecht unterstellt, blieben aber dem Umt Rohrdorf und der Grafschaft Baden steuerpflichtig. 204 Die genaue Ausscheidung der Kompetenzen zog sich von fall zu fall bis ins 16. Jahrhundert hinein. So kam es 1483 zwischen der Stadt und dem Müller Ulrich Ummann, der im Twing eigenen Grund und Boden besaß, zum Streit über der Frage, ob Ummann berechtigt sei, auf seinen Besitz ohne Erlaubnis, ja wider den Willen der Stadt ein Haus 3u bauen.205 Mellingen suchte ihm dies zu verwehren, mit der Begrün= dung, die Böfe im Dorf seien ihr Eigentum. Offenbar konnte aber Ummann beweisen, daß er noch Eigengüter hatte im Twing, wenn sie auch zugunsten der Stadt mit einem Zins belastet waren. Hier wollte er bauen. Er bekam von den eidgenössischen Ratsboten recht.206 Hinter Ummann stand das ganze Rohrdorfer Umt. Im gleichen Jahr wurde der Schiedsspruch noch in allgemeiner form ausgefertigt. Er nennt an Ammanns Stelle das Amt als gegnerische Partei.207 Der Spruch betont: weil "die graveschaft Baden ein frye graveschaft" sei, dürfe jedermann auf seinen Sehen=, Erblehen= und Eigengütern bauen nach Bedarf, also auch auf den Gütern im Twing, welche die Stadt Mellingen nicht gekauft habe. Damit war der Versuch Mellingens, seine Rechte von seinen Böfen aus im ganzen Gerichtsbezirk zu in= tensivieren, miklungen. Wenn er auch nur aus wirtschaftlichen Gründen und ohne Einsicht in seine Tragweite unternommen worden sein mag, so hatte sein Ausgang doch eine Klärung der Herrschaftsverhältnisse im Twing gebracht. Sie fand denn auch ihren Niederschlag im bald danach verfaßten Urbar der Grafschaft Baden.208 Der Twing

<sup>204</sup> StR Nr. 40 und 41.

<sup>205</sup> Mellingen suchte dies aus wirtschaftlichen Gründen zu verhindern. Ogl. Kap. 3, III, 2. S. 115 ff.

<sup>206</sup> StR Mr. 48a.

<sup>207</sup> StR Nr. 48b.

<sup>208</sup> UStU Nr. 2272, f. 12 und StR Nr. 81, S. 407, Unmerkung 2: (vor der brügg ze Mellingen in dem dorf daselbs) sind vor zitten ob.. hofreittenen alda gesin, so in daz ampt ze Rordorf mit stüren und brüchen gediennet, da habent die von Mellingen da selbs die höff und güetter zuo der stat handen koüfft von weidganngs wegen, damit die behusungen abgüengen... (vgl. Kap. 3, III, 2) und sind diser zit nit mer höffreitten da dann Buggenmüli ein hofreitte und Ulrichs Ummanns huß... und wa der von Mellingen umkreiß ufgescheidenn, hand die von Mellingen zuo richten umb eigen und erb bis an dryg schilling; was höher ist, gehört inn daz ampt gon Rordorf an den stein zuo Baden bis ann die crützstein der von Mellingen hie dishalb der bruggen. Es sol ouch an dem gemeltenn

blieb der Grafschaft Baden gegenüber steuer= und dienstpflichtig. Das gleiche galt für die Höse der Stadt, sobald diese sie wieder ausbaute und mit Bauern besetzte. Das Amtsrecht wurde gegenüber dem Stadt-recht ausrecht erhalten. Damit wurde eine Eingemeindung des Trost-burgtwings unmöglich. Trotzdem hat die Stadt den Versuch später nochmals gemacht. Einmal, indem sie es unternahm, ihre Gerichte als Appellationsinstanz zwischen das Twinggericht und den Candvogt in Baden einzuschieben; ein ander Mal beanspruchte sie die Huldigung der Angehörigen des Twings sür sich allein, nachdem sie es schon durchgesetzt hatte, daß diese an der Juni-Gemeindeversammlung (Schwörtag) teilzunehmen hatten. Beide Male scheiterte sie am Widerstande der regierenden Orte bzw. des Candvogts. Die Regelung von 1488 blieb bestehen bis zum Anbruch einer neuen Zeit.

über die innere Organisation der Gerichtsherrschaft gibt eine Offnung von 1510, die aber die Zustände des frühen 15. Jahrhunderts, das heißt vor der Zerstörung des Dorfes im alten Zürichkrieg, beschreibt, einigen Aufschluß.210 Sie zeigt eine weitgehende Selbständigkeit der Twinggenossen gegenüber dem Twingherrn. Sie wählen ihre zwei Dorfmeier selber. Diese haben das Recht, zusammen mit den Bauern eine Einung, das heißt eine Bußenordnung aufzustellen und Derbote und Gebote zu erlaffen. Der Twingherr ift erft zum Eingreifen berechtigt, wenn ihnen kein Gehorsam geleistet wird. Ein strittiges Urteil kann nur mit drei händen vor den Twingherrn ge= zogen werden. Die gerichtsherrliche Gebotsgewalt in wirtschaftlichen Dingen zeigt sich nur noch in der Kompetenz des Twingherrn, den Bauern das Weihnachtsholz zuzuteilen. Aber auch hier kann er nicht frei verfügen. falls er das Holz nicht ausgibt, dürfen es die Bauern auf eigene faust tun. Dieses Twingrecht wurde gegenstandslos auf mehrere Generationen, als das Dorf im alten Zürichkrieg niedergebrannt worden war und als Mellingen den Grofteil der Höfe erworben hatte und ihren Wiederaufbau verhinderte, um so neues Weidland zu gewinnen.211

end alwegen von den von Mellingen gericht werden nach des amptz zuo Rordorf recht und nit nach ir stat recht. Was hoffreitten da sind oder fürer sich da begeben solle, dienent mit stür und prüch inn daz ammpt zuo Rordorf...

<sup>200</sup> UStU Mr. 2280 und StA Mr. 81, S. 408 und Mr. 110.

<sup>210</sup> StR Nr. 60.

<sup>211</sup> Dal. S. 155 ff.

Erwähnenswert ist, daß die Stadt wenigstens in neuerer Zeit im Twing das Recht der freien Jagd besaß. Allerdings wird es im Mitztelalter nicht erwähnt. Erst 1756 wurde es der Aufsicht des Syndistats unterstellt, das heißt die Stadt mußte jedesmal beim Candvogt zu Baden darum nachsuchen. Es durfte ihr aber nicht verweigert werden.<sup>212</sup>

Kirchlich gehörte der Trostburgtwing bis in die neueste Zeit zum Sprengel der Kirche Niederrohrdorf. So war auch hier die Unziehungskraft der Stadt zu schwach, um die Eingliederung in ihren Kirchenbezirk zu erreichen. Nachdem Herzog Friedrich von Österreich am 21. September 1413 den Kirchensatz von Niederrohrdorf dem Spital der Stadt Baden verkauft hatte,<sup>213</sup> lieferten die Höfe des Twings den Hühnerzins und Zehnten dorthin. Als sie zum großen Teil in den Besitz von Mellingen gekommen und um 1440 dem Feuer anheimzgefallen waren, schloß die Stadt mit dem Spital Baden ein Abkommen, wonach sie für die verbrannten Höfe einen jährlichen Pauschalz und Rekognitionszins von 15 S. zu zahlen hatte. Sollten die Höfe wieder aufgebaut werden, so war der Zins wieder voll zu entrichten.<sup>214</sup> Der Zehnten erlitt natürlich keine Verminderung.<sup>215</sup>

Der Twing wurde erst 1896 dem Pfarrsprengel der Kirche Mellingen zugeteilt.<sup>216</sup>

2. Ein etwas anderes Schickfal als der Trostburgtwing hatte die zweite städtische Gerichtsherrschaft, der Twing von Stetten. Das Dorf liegt zirka 3 Kilometer südöstlich Mellingen auf dem rechten Reußuser. Um 1480 zählte es 12 Höse. Seine Marchen umfaßten zirka 437 Hektaren und schließen sich unmittelbar südlich an den Trostburgtwing an. Dielleicht hatten die Herren von Trostburg auch hier Gerichtsrechte besessen. Wenigstens hatte der Twing das gleiche

<sup>212</sup> StR Ar. 104, S. 441. Daß der Niedergerichtsherr in seinem Gerichtsbezirk die Jagd ausübte, ist auch sonst bezeugt: Ph. A. von Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern, II, S. 309 ff.

<sup>213</sup> UBa I, Nr. 323.

<sup>214</sup> StR Nr. 43.

<sup>215</sup> Die Stadt benützte den Zehnten zuweilen, um auf die Stadt Baden einen Druck auszuüben; so als diese 1615 die gegenseitige Abzugsfreiheit durch einsseitigen Beschluß aushob. Als Gegenmaßnahme beschloß der Mellinger Rat, den Zehnten für ein oder zwei Jahre nicht mehr auszurichten: StUM Nr. 1, f. 19.

<sup>216</sup> Nüscheler III, S. 5.

<sup>217</sup> UStU Mr. 2272, f. 12.

Recht wie das Dorf Mellingen.218 Auch besaken die Trostburger in Stetten einen Meierhof.219 Undere ihrer Güter waren schon 1274 an das Kloster Ötenbach übergegangen. Der Meierhof ging den gleichen Weg wie der übrige trostburgische Besitz. Um 4. September 1365 verkauften ihn der Ritter Jakob von Trostburg, sein Bruder Johann, seine Schwester Katharina und sein Sohn Dietmar für 300 Gulden dem Candschreiber der Herrschaft Gsterreich im Aargau, Bermann Dingerlin.221 Ob der Verkauf der Twingrechte vorausgegangen war oder nachgefolgt ist, ist ungewiß. Schon vor 1380 finden sie sich im Besitz Ritter Heinrich Geklers.222 Don seiner Gemahlin hat ihn die Stadt Mellingen im Jahre 1415 erworben.223 Und zwar um den auffallend niedrigen Preis von 21 Gulden. Wahrscheinlich waren schon jetzt die Rechte ziemlich problematisch. Schon um 1400 hatten die Bauern in Stetten dem Beinrich Bekler den frondienst, die fastnachthühner und den futterhaber verweigert, hatten aber den Prozeß vor dem öfterreichischen Candvogt Graf Hans von Cupfen und den öfterreichischen Räten verloren. Gegenüber Mellingen zeigten fich die Stettener nicht weniger renitent. 1437 steht die Stadt bereits im Kampf mit den selbstbewußten, zur Selbstverwaltung drängenden Bauern. Im genannten Jahr nimmt die Stadt eine Kundschaft auf von zwei ehemaligen Ungehörigen des Trostburgtwings über das Recht des Twings Stetten. Sie bestätigt, daß die beiden Gerichts= herrschaften das gleiche Recht hatten und zwar habe ein Vogt dort nicht zu richten, d. h. der Dogt von Baden, an den sich die Bauern unter Umgehung des Twingherrn und seines Voruntersuchungsrechts in Frevelsachen direkt gewandt hatten.224 Der Ausgang des Streites ist nicht bekannt. Später jedenfalls bewegte sich die Herrschaft der Stadt im gleichen engen Rahmen wie im Trostburgtwing: Gerichts= barkeit um Erb und Eigen und Bufkompetenz bis zu 3 S. Im übrigen galt das Recht des Umtes Rohrdorf.225

<sup>218</sup> MU Nr. 36a, 1437, Juni 2.

<sup>219</sup> QW I, I, Mr. 1135.

<sup>220</sup> UBZ IV, S. 300.

<sup>221</sup> UBa I, Mr. 111, S. 78.

<sup>222</sup> UBa I, S. 121.

<sup>223</sup> StUB U, 137, 1.

<sup>224</sup> MU 36a und b.

<sup>225</sup> UStU Nr. 2272, f. 12. Richter war im Auftrag des städtischen Rates der Schultheiß. Als sein Stellvertreter amtet zuweilen der Stadtweibel "ze Stetten

In den 1470er Jahren bestritt ein Schiedsgericht der Stadt Mellingen das Recht, von den Bauern Fronden, Hühner und Hafer zu verlangen, was Ritter Geßler noch vor zwei Generationen hatte durchsetzen können. Das Urbar der Grafschaft Baden spricht Steuern und Dienste dem Stein zu Baden zu.<sup>226</sup>

Um 1493 brach der Streit zwischen Mellingen und den Bauern von neuem aus. Da sich die Stadt zu schwach fühlte, um sich Gehorsam zu verschaffen, wandte sie sich an die eidgenössischen Boten zu Baden mit der Bitte, sie möchten die Ceute von Stetten zur Pflicht mahnen. Offenbar war aber Mellingen vom unaushörlichen Zank so mürbe, daß es sich schließlich bereit erklärte, sich seine Gerichtszechte von den Twinggenossen abkausen zu lassen. Der Entscheid der Tagsatzung vom 3. Juni 1493 sprach sich zwar sormell für die Stadt aus, gab aber dem Twing die Erlaubnis, die geschuldeten Dienste innerhalb Jahresfrist um den gleichen Preis abzulösen, wie sie Melzlingen im Jahr 1415 erworben hatte.<sup>227</sup> Das geschah denn auch im solgenden Jahr.<sup>228</sup> Damit hatte die Bauernsame von Stetten endlich erreicht, was sie schon 1437 angestrebt hatte: Verwaltung der niedern Gerichtsbarkeit durch den Untervogt, den sie selbst wählt.

3. Ihre nach Inhalt wie Umfang reichste Gerichtsherrschaft, diesienige von Tägerig, hat die Stadt erst nach der Resormationszeit, im Jahre 1543, erworben. 229 Um 25. Mai dieses Jahres kausten Schultheiß und Rat mit Geldern des Spitals "Twing, Gericht, Bann und Dorf zu Tägerig mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit bis an das Malesiz und Blut, namentlich 49 Stuck ewige Bodengült ab allen Hösen" von den Erben ihres Mitbürgers Hans Ulrich Segesser, der stark verschuldet im gleichen Jahr verstorben war. Der Preis war 1667 Gulden. Diese Gerichtsherrschaft, die wahrscheinlich aus einer

vor dem kilchhof an gewonlicher richtstatt": UBa I, S. 357 und 381. Über den Umfang des Twings gibt eine Offnung von zirka 1510 Auskunft, die auch ausführliche wirtschaftliche Bestimmungen enthält: StUM Ar. 198.

<sup>226</sup> UStU Mr. 2272, f. 12.

<sup>227</sup> StUZ U, 137.1.

<sup>228</sup> StUM Ar. 140, Rodel vom Jahr 1494, f. 12 verso: "ingenommen 21 gulden gold von denen von Stetten um den twing, kament in trog".

<sup>220</sup> Dgl. S. Meier, Geschichte von Tägerig, Urg. 36 (1915). Da Meier die Geschichte von Tägerig eingehend dargestellt hat, beschränken wir uns auf das Wesentlichste, zumal da der Erwerb durch die Stadt in nachmittelalterliche Zeit fällt.

Grundbannherrschaft hervorgegangen war, erstreckte sich auf etwas mehr als 320 Hektaren und umfaßte neben dem Dorf Tägerig auch den Hof Büschikon, 1½ Kilometer weiter südlich. Sie war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als österreichisches Sehen an die Freiherren von Rüßegg gekommen. Diese hatten es an ihre Ministerialen, die Herren von Iberg, weitergegeben. Don diesen ging es um die Mitte des 14. Jahrhunderts an die Herren von Wohlen über. Um 31. August 1409 verkaufte Henman von Wohlen die Dogtei mit Ausnahme des Hofs Büschikon dem Johannes Segesser von Mellingen zu Aarau. Seinen Nachkommen verblieb sie bis 1543. Die Gerichtsbarkeit umfaßte alle Gerichte, das Blutgericht ausgenommen, und war deshalb schon für die Stadt von nicht kleiner sinanzieller Bedeutung. Dazu kamen die umfangreichen Abgaben, der Todfall aller Besitzer von Haus und Hof mitinbegriffen, Weidrechte und Kronsdienske.

Schultheiß und Rat bestellten aus ihrer Mitte einen Cehentrager des Spitals. Er hatte den Twing von den regierenden Orten zu Cehen zu nehmen (die Reußegg als Zwischenlehensherren waren 1484 ausgestorben). Ferner bestellte der kleine Rat alle zwei Jahre aus seiner Mitte einen Gerichtsherren, der das Maien= und das Herbstgericht in Tägerig abzuhalten und sonst alle Pflichten eines Twing= herren zu erfüllen und seine Rechte wahrzunehmen hatte.<sup>233</sup>

Die Bedeutung der Twingherrschaften für die Stadt Mellingen ist mit Ausnahme derjenigen von Tägerig vor allem im wirtschaftlichen Bereich zu suchen. Besonders der Trostburgtwing war sür das stark bäuerliche Erwerbsleben der Mellinger Bürger unentbehrlich. 234
So erklärt sich auch die Hartnäckigkeit, mit der die Stadt an der Intensivierung ihrer Rechte im Trostburgtwing gearbeitet hat, aber auch die Bereitwilligkeit, mit der sie ihre Gerichtsherrschaft im Twing
Stetten aufgegeben hat. Wahrscheinlich hat die Stadt in ihren Herrsschaften ihren Einfluß auch zugunsten des öfters in seinem Bestand gefährdeten Wochenmarktes geltend zu machen versucht in Form eines

<sup>230</sup> Ein genauer Marchenbeschrieb: UStU Nr. 6017, Saszikel 3, 1593.

<sup>231</sup> StUE, Mellingen, Juli 1708.

<sup>232</sup> Meier S. 58 ff.

<sup>233</sup> Eine ausführliche Gerichtsordnung: UStU Ar. 6017, Offnung von 1593; und StUZ U 320, 1698.

<sup>234</sup> Dgl. Kap. 3 III, 1 f.

Marktzwanges. Die militärisch=politische Bedeutung war nur gering: Trostburgtwing wie Twing Stetten leisteten nicht der Stadt, sondern dem Candvogt zu Baden Steuer und Dienst.

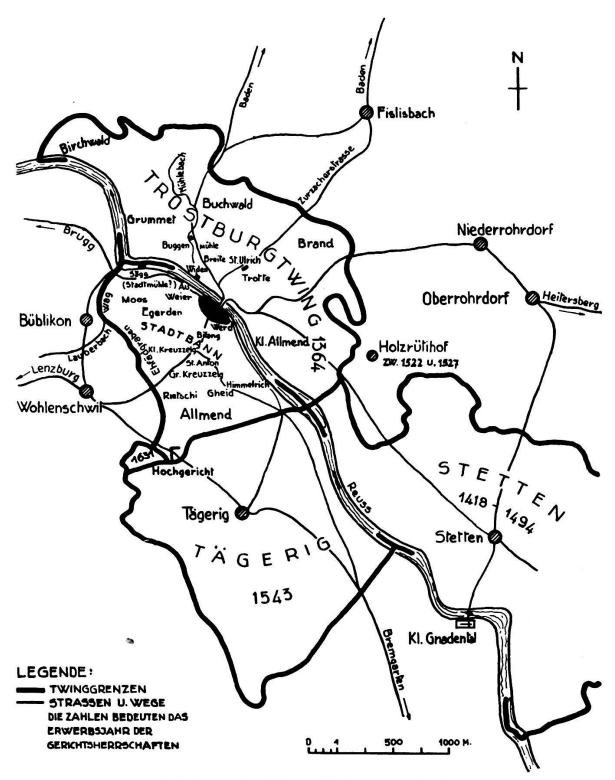
## IV. Das Verhältnis zum Stadtherrn und seiner Candesverwaltung

Mellingen, als Markt auf Eigengut gegründet, als Stadt mit ziem= lich knappen freiheiten begabt, wegen seiner Brücke militärpolitisch wichtig, blieb lange Zeit in die Verwaltungsorganisation seines Herrn als Steuer= und Aushebungsobjekt straff eingegliedert. In fyburgischer Zeit unterstand der Markt verwaltungsmäßig und wahrscheinlich auch hochgerichtlich bis zu einem gewissen Brade dem Umt Cenzburg. Erst nach dem übergang an habsburg 1273 steigt Mellingen in den Rang eines selbständigen Umtes auf. 235 Der= mutlich hatte die von Cenzburg aus gesehen peripherische Cage, viel= leicht auch das Wachstum des Marktes bewirkt, daß er selbständiger Verwaltungsbezirk wurde. Als solcher wurde er wahrscheinlich wie die benachbarten Ümter der Vogtei Baden unterstellt.236 Die Uus= richtung nach Baden wurde nach dem Übergang des westlichen Uar= gaus an die Berner und der Konstituierung der Gemeinen herrschaften endgültig: der eidgenössische Dogt zu Baden blieb der unmittelbare Vorgesetzte und Vertreter der Stadtherrschaft gegen= über dem Schultheißen und der Bürgerschaft. Was die materielle Ub= hängigkeit der Stadt von der Herrschaft anbetrifft, so ist bereits dar= gestellt worden, wie sich die Gemeinde organisierte und Schritt um Schritt möglichste Selbständigkeit erkämpfte.237 War diese schon Ende des 14. Jahrhunderts groß, so wurde sie in den Jahren zwischen Sempach und der Eroberung durch die Eidgenossen vollends aus= gebaut. Durch die Ablösung der Städtesteuer zu eigenen Handen, durch den Erwerb der Blutgerichtsbarkeit, der eigenen Pfarrwahl, vielleicht auch erst jetzt der freien Wahl des Schultheißen schränkte die Gemeinde den Einfluß des Stadtherrn auf ein Minimum ein.

<sup>235</sup> HU II, S. 121 und 165; dagegen HU II, S. 5.

<sup>236</sup> W. Meyer, Verwaltungsorganisation S. 72.

<sup>237</sup> Dgl. auch Kap. 1, III, und Kap. 3.



Stadtbann. Berichtsherrschaften und Strafen

Der Plan gibt den Überblick über die Verkehrslage von Mellingen, über den Stadtbann und den Umfang der Gerichtsherrschaften. Deren Grenzen wurden nach Möglichkeit anhand der Offnungen und Marchbeschriebe (siehe Unmerkungen bei den betreffenden Abschnitten) überprüft. Sie stimmen weitgehend mit den heutigen Gemeindegrenzen überein. Diese sind daher nach dem Topographischen Atlas (Druck von 1881) als Norm angenommen. Die genauen Grenzen des Holzrütihofs konnten nicht mehr festgestellt werden. Der Hof besaß aber einen eigenen Bann. Es sind daher nur die Jahre des Kaufes (1522 die eine Hälfte, der Rest vor 1527) auf den Plan gesetzt worden.

Wie die übrigen aargauischen Städte und im Verein mit ihnen bewegte sich Mellingen im 14. Jahrhundert immer selbständiger inner= halb der habsburgischen Verwaltungshierarchie. Es sei nur daran erinnert, wie die aargauischen Städte am 20. Juli 1333 neben den österreichischen Candvögten und den Reichsstädten in den vordern Canden siegelnd auftreten, eine Tatsache, die das neue Element der Derfassungs= und Wirtschaftsgeschichte plötzlich klar hervortreten läßt, das sich hier innerhalb weniger als anderthalb Jahrhunderten entwickelt hat.238 25 Jahre später wird der Interessengegensatz deut= lich zwischen dem alten feudalherrschaftlichen und dem neuen genos= senschaftlichen Element innerhalb der habsburgischen Sandesherr= schaft. In einem offenen Konflikt der Städte mit dem öfterreichischen Dienstadel erringen sich jene eine Sonderstellung in der österreichischen Umtshierarchie, nämlich das Recht, unter sich Caasatzungen abzu= halten ohne Kontrolle durch die herrschaftlichen Vögte, sobald sie sich vom österreichischen Umtsadel benachteiligt fühlen.239 Kaktisch wen= den sie sich direkt an den Candesherrn und umgehen den Candvogt, der ja zumeist die Interessen des Dienstadels vertritt, aus dem er hervor= gegangen ift. Um 22. Mai 1367 legten die Berzoge von Österreich ihren Erbfolgevertrag mit dem König von Böhmen auch den Städten zur Bestätigung vor. Und als die Herzoge die Städte und ihren Handel gegen den Einfall der Gugler und erst recht nach der Schlacht bei Sempach nicht mehr zu schützen vermochten, aber auch nicht ge= willt waren, daraus die Konsequenzen für ihre Politik zu ziehen, da scheuten die Städte nicht mehr davor zurück, sich selber nach Bundes= genossen umzusehen und schlossen, wenn nicht gegen den Willen der Herrschaft, so doch ohne ihre direkte Mitwirkung mit der Reichsstadt Bern ein ewiges Burgrecht.240 Einen Monat später versuchten die aaraquischen Städte durch eine Urt Bestechung des österreichischen Candvogtes, des Grafen Hermann von Sulz, direkten Einfluß auf die öfterreichische Politik zu gewinnen. Gegen einen Vorschuß von 3000 Bulden versprach der Candvogt, von den Herzogen ein freundschafts= bündnis mit den Eidgenossen zu erwirken "zum Nuten des Candes".241 Dies alles, wie auch das Schutzbündnis zwischen Ritterschaft

<sup>238</sup> UBZ XI, Nr. 4519.

<sup>239</sup> StR Bremgarten Nr. 9.

<sup>240 21</sup> I, 2, 5. 22 f.: 1407 X. 11.

<sup>241</sup> Archiv für Schweizer. Geschichte II, S. 76.

und Städten der vordern Cande im Jahre 1410, bewegt sich zwar immer noch im Rahmen des für den Candesherrn Zulässigen, läßt aber auch verstehen, wie ein Gemeinwesen von der Kleinheit Mellingens seine Autonomie bis zu einem solchen Grad anzubauen vermochte. Die regelmäßigen und sorgfältig verwalteten Einkunfte der Städte bildeten für die Berrschaft eine unersetzliche Einnahmequelle. Dazu kam noch die militärische Bedeutung der Städte als Stützpunkte der Herrschaft. Das genügte, um sie durch schonende, ja bevorzugende Behandlung bei der Stange zu halten. Sich von der Herrschaft völlig zu lösen, daran hat kaum eine der aargauischen Kleinstädte gedacht. Man darf ihren leitenden Männern die Überlegung zutrauen, unter der milden, auf ihre finanzielle und militärische Mithilfe angewiesenen Hand Österreichs sei immer noch besser zu leben als unter der fräftig zupackenden eines der eidgenössischen Orte oder ihrer Besamtheit. Natürlich wirkten zugunften der Herrschaft des Hauses Österreich auch die engen persönlichen Bindungen zwischen den vornehmen und vor allem ritterbürtigen familien in den Städten und der Herrschaft.242 So haben denn Städte wie Brugg, Aarau und auch Mellingen 1415 versucht, den erobernden Eidgenossen Wider= stand zu leisten. Dies trotzdem König Sigmund den Städten vor Beginn der Eroberung befohlen hatte, dem Reich zu schwören und ihnen die ewige Reichsstandschaft versprochen hatte.243 Der König hat einige Monate später sein Dersprechen gebrochen und Mellingen mit Baden, Sursee und Bremgarten zusammen am 22. Juli 1415 der Stadt Zürich verpfändet.244 Zürich und Luzern sicherten Mellingen bei seiner Kapitulation alle hergebrachten Rechte zu, verlangten aber den Schwur auf ein "Burgrecht", das auf Wunsch der Eroberer alle fünf Jahre zu erneuern war. Es scheint, daß die Kapitulation nicht

<sup>242</sup> In Mellingen 3. 3. Johann Segesser; er bekleidete das Schultheißenamt mit kurzen Unterbrüchen von 1382 bis 1404, saß im Rat der Herzoge von Österreich in den vordern Canden und begründete recht eigentlich den Glanz der Familie Segesser im 15. Jahrhundert. Ogl. Kap. 4.

<sup>243</sup> StR Nr. 21: 15. Upril 1415. Um 18. oder 19. begann die Belagerung Mellingens (Justinger 228). Es ist wohl möglich, daß Mellingen den königlichen Besehl erst während der Belagerung, die drei Tage dauerte, erhalten hat und daß er die Übergabe erst bewirkt hat. Dies ändert aber nichts an der Tatsache des Widerstandswillens gegen die Eidgenossen, der auch noch später von einer österreichischen Partei aufrecht erhalten wurde. Vgl. Liebenau, Urg. 14, S. 22 ff.

<sup>244</sup> StR Mr. 24.

(192) 80

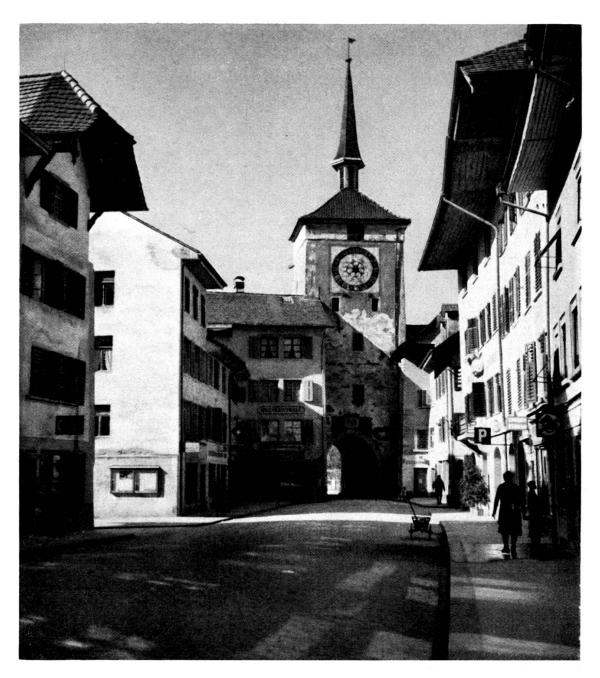
beurkundet wurde. Erst 1427 wurde dies vermutlich durch ein Gesuch der Stadt Baden auch für Mellingen veranlaßt.<sup>245</sup> Es ist nicht unsmöglich, daß man der Stadt bei der Übergabe die freie Schultheißenswahl und Pfarrwahl ausdrücklich zugesichert hat. Die Blutgerichtssbarkeit hat sie schon vorher geübt. Derbrieft oder unverbrieft finden wir Mellingen 1415 im Besitz wichtigster städtischer Freiheiten.

Es ist unverkennbar, daß die Reichsfreiheit, die der Bürgerschaft so unerwartet ins Blickfeld gerückt worden war, einen großen Ein= druck hinterlassen hat. Rein politisch gesehen kam sie zwar für Mellin= gen wegen seiner Kleinheit kaum in frage und mit der Eroberung am 20. oder 21. Upril durch Lugern und Zürich war faktisch die Entscheidung endgültig gefallen. Denn auf der Seite des Königs war der Wille, die Stadt reichsfrei zu machen und zu erhalten, gar nie vorhanden. Seine Aufforderung vom 15. April und sein Versprechen sollten wohl einerseits den Abfall von Herzog, friedrich von Österreich beschleunigen, anderseits dem König einen Rechtsanspruch in die Hand geben, den er den Eidgenossen teuer zu verkaufen gedachte. Er hat dies denn auch am 22. Juli durch die Verpfändung Mellingens an Zürich getan.246 Damit war jede Hoffnung auf Reichsfreiheit vernichtet, wenn die Stadt sich nicht selber auslösen konnte. Aus der Derpfändung erwächst in der Regel politische Herrschaft. formal= rechtlich war Mellingen also vom 15. April bis zum 22. Juli 1415 Reichsstadt. Sie hat den Unspruch auf Reichsfreiheit aber auch später noch aufrecht erhalten.247 Dies war umso leichter möglich, als die Eid= genossen außer Geleit, Beerfolge und Durchzug in Mellingen keine Rechte direkt ausübten. Die Verleihung des Blutbannes und des Rat-

<sup>245</sup> StR Nr. 27, Unmerkung; U II, S. 67a.

<sup>246</sup> StR Nr. 24. Um 18. Dezember 1415 nahm Zürich auch Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in den Mitbesitz der Pfandschaft auf (StR 25), um so das Risiko der kriegerischen Neuerwerbung zu verteilen. Politisch bedeutete dies ein Schwächung der Stellung von Mellingen, wie übrigens auch von Bremgarten, das anfänglich sogar als gleichberechtigter Partner mit Zürich in ein Bündnis trat (Bürgisser S. 24) und diese Stellung Jürich allein gegenüber wahrscheinlich auch hätte behaupten können.

<sup>247</sup> Die Einleitung einer Mellinger Urkunde vom 24. Juli 1418 lautet: "Ich Rüedger Birmisdorff, Schultheiß ze Mellingen, der an statt des allerdurchlichtigosten fürsten und herren küng Sygmunds von Ungern, eines römischen küngs, mines gnedigen herren an offner fryer straße zu Mellingen zu gericht sitzt" und fast wörtlich gleich in einer Urkunde vom 13. Februar 1421 (UStU, U Gnadental).



Marktgasse gegen das Cenzburgertor

Photo Nefflen, Ennetbaden

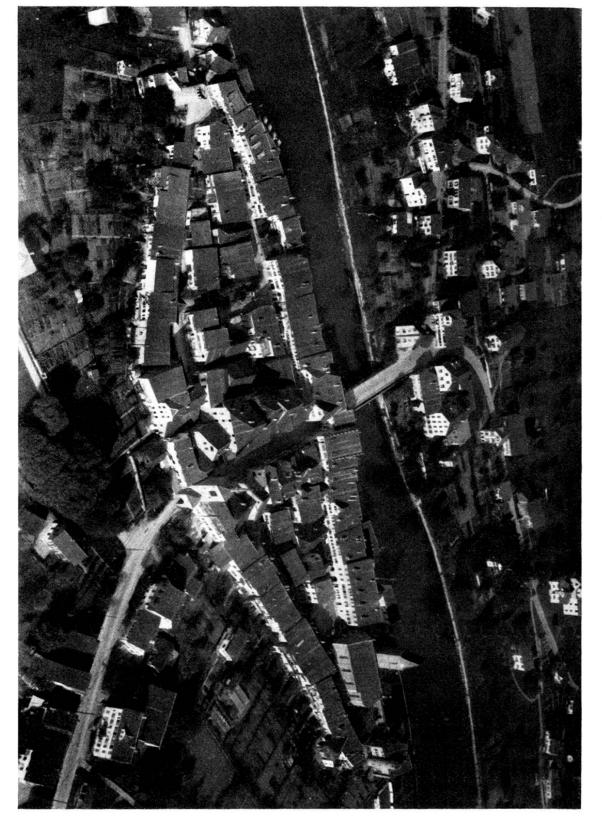


Photo Swiffair UG Zürich

81 (193)

hauses an den Schultheißen durch den Bürgermeister von Zürich wurde mit dem zürcherischen Reichslehensprivileg begründet. Um sich gegen einen Eingriff der regierenden Orte in ihre freiheiten zu sichern, legte Mellingen am 26. Oktober 1420 die Freiheitsbestätigung König Sigmunds vom 13. Juni 1415 dem Bürgermeister von Zürich vor und ließ ihn den Brief bestätigen, desgleichen den Abt Gottfried von Rüti und Johann von Trostburg.248 Die fiktion wurde auch von den regierenden Orten nicht unterdrückt.249 Urkundlich bezeichnete man wenigstens anfänglich das neue Abhängigkeitsverhältnis als Burgrecht. Die Stadt selber klammerte sich weiterhin an gewisse formeln, die ihr ein direktes Verhältnis zum Reich zu verbürgen schienen. Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts hat sich Mellingen noch mehrmals direkt an den König gewandt und sich frühere Privilegien oder ihre freiheiten insgesamt bestätigen lassen.250 Noch auf der Zofinger Wappenscheibe von 1584 krönt der Reichsadler mit Krone die Mellinger Wappen, desgleichen in der Scheibe von 1634 in der Mellinger Pfarrkirche. Die Stadtsatzung von 1665 enthält folgenden Eid der Bürger: Zum Dritten schwören die Bürger, alle althergebrachten freiheiten und Rechte der Stadt zu bewahren "wie dan wihr von den hoch= und wolgeachten herrn Eydtgenossen lut freyheitsbrieff bey dem heilligen römischen rych bliben undt darvon nit geträngt, sonder ein rychs stat heisen undt verbliben solle . . . ".251 Dieser Passus ist auch unverändert in die Satzung von 1768 übergegangen.252 Dies hinderte jedoch nicht, daß Mellingen nach dem kurzen Intermezzo von 1415 eine eidgenössische Candstadt war und blieb. Auch wenn die Eid= genossen selber noch bei der ausführlichen Kodifikation der Kapitu= lation im Jahr 1450 die formel "zu des Reichs handen" beibehalten haben. Dielleicht deshalb, weil sie die rechtliche Grundlage andeutet, auf der sie ihren Eroberungszug begonnen hatten.

Der Aufzeichnung von 1450 zufolge hatte Mellingen den Eidsgenossen den Treueid wie früher den Herzogen von Österreich zu leissten. Die eidgenössischen Truppen haben das Durchmarsch= und Besatzungsrecht, jedoch mit der Einschränkung, daß sie sich selber zu vers

<sup>248</sup> MU Mr. 19.

<sup>249</sup> StR Mr. 276

<sup>250</sup> StR Nr. 27 und 35.

<sup>251</sup> StR Nr. 88, S. 418.

<sup>252</sup> StR Nr. 110, S. 463.

pflegen bzw. ihren Unterhalt der Bürgerschaft nach üblichen Preisen bezahlen sollten. Die Eidgenossen versprachen der Stadt Schutz und Schirm und gewährleisteten ihr freie Schultheißenwahl und Bessetzung ihrer Ümter. Mellingen verpflichtete sich, in Streitigkeiten zwischen den eidgenössischen Orten neutral zu bleiben bzw. der Mehrsheit der Orte Befolgschaft zu leisten. Ein Bündnis oder Burgrecht durfte sie nur mit Einwilligung einer Mehrheit der regierenden Orte abschließen. Auf deren Begehren hin war der Brief neu zu besschwören.

Schon 1438 und 1439 waren Luzern und Zürich als Obrigkeit deutlich in Erscheinung getreten, da ihnen die Stadt einzelne wich= tige Gemeindebeschlüsse zur Bestätigung vorlegte.253 Im späteren 15. und am Unfang des 16. Jahrhunderts traten die Orte vor allem als Ordnungsinstanz hervor. So 1490 im Streit zwischen Gemeinde und Rat um die Schultheißenwahl, 1505 nach dem großen Brand, als die Tagsatzung Dorschriften über den Wiederaufbau der Stadt erließ, und wieder im Kompetenzkonflikt zwischen Rat und Gemeinde im Jahr 1514 und schließlich gang intensiv in den Wirren der Reforma= tionszeit.254 Don da an begann für Mellingen die Zeit einer eigent= lichen Untertänigkeit. Wie die Stellung der Stadt am Ausgang des Mittelalters von den Eidgenoffen selber eingeschätzt wurde, zeigt die Beschwerde Zürichs im Jahr 1526, als es von den katholischen Orten von den Verhandlungen der Tagfatzung ausgeschlossen worden war; unter anderem bringt der zürcherische Gefandte vor, seine Stadt werde behandelt, als ob sie in keinen Bünden begriffen wäre und werde in die Klasse der Verwandten oder Untertanen, wie Baden und Mellingen, erniedrigt.255

für alle Fragen, die obrigkeitliche Rechte berührten, war für Mellingen der Candvogt zu Baden erste Instanz, zweite die Tagsatzung. So scheint es begreislich, daß auch Konrad Gyger auf seiner großen Karte von 1667 Mellingen in die Grasschaft Baden einbezieht.

Ausdruck des Untertanenverhältnisses war die Huldigung, welche die ganze Bürgerschaft von Zeit zu Zeit den eidgenössischen Boten zu leisten hatte. Wie es sich damit zur Zeit der österreichischen Herrschaft verhalten hat, ist unbekannt. Wahrscheinlich begnügte sich das

<sup>253</sup> StR Mr. 35.

<sup>254</sup> Urg. 14, S. 42 ff.

<sup>255 21</sup> IV, Ia, S. 853.

mals der Stadtherr mit dem Treuschwur, den die Bürgerschaft sei= nem Beamten und Vertreter, dem Schultheißen, leistete, und mit gelegentlichen Huldigungen. Nach der Kapitulation von 1415 hatte Mellingen das Burgrecht mit Zürich und Cuzern alle fünf Jahre zu erneuern. Bei der ausführlichen Verbriefung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Jahre 1450 wurde diese Pflicht den Erfahrungen des Alten Zürichkrieges gemäß allgemeiner gefaßt: Mellingen follte allen acht alten Orten die Kapitulation beschwören, und zwar immer, wenn die Gesamtheit oder eine Mehrheit der Orte dies verlangte.256 In der Praxis wurde es meist so gehalten, daß sich die eidgenössischen Boten im August in Baden versammelten und sich von dieser Stadt huldigen ließen. Darauf kamen sie nach Mellingen und Bremgarten, und schließlich ritten sie nach Klingnau, Kaiserstuhl und Zurgach.257 Die Huldigung wurde oft mehrere Jahrzehnte lang nicht gefordert. Aus dem 15. Jahrhundert sind nur zwei bekannt. Die erste vom 25. August 1435, die zweite vom 25. August 1487.258 Dor den Refor= mationswirren scheint noch 1515 eine Huldigung stattgefunden zu haben.259

Die Zeit der Reformation bildet für Mellingen nicht so sehr glaubensmäßig als politisch einen Abschluß. Abgesehen davon, daß es materiell ziemlich schwer getroffen aus der Besetzung von 1531 hervorging,260 auch seine Autonomie litt schweren Schaden. Die Stadt war nahe daran, zur Strafe für die reformationsfreundliche Haltung des Großteils ihrer Bürger ihre Besestigung zu verlieren, d. h. zum offenen Dorf degradiert zu werden. Die siegreichen katholischen Orte entzogen ihr das Recht, den Schultheißen zu wählen. Auch mußte sie ihre Stadtschlüssel dem Candvogt zu Baden zur Ausbewahrung übergeben.261 An eine Opposition, wie sie sie noch im Alten Zürichkrieg gewaat hatte, war kaum mehr zu denken.

<sup>256</sup> StR Mr. 27 und 36.

<sup>257</sup> Die Einzelheiten der Huldigung sind nicht bekannt. Im 18. Jahrhundert fand sie in der Kirche statt: K. Strebel, Arg. 52 (1940), S. 164.

<sup>258 21</sup> II, S. 104; III, 1, S. 270.

<sup>259 21</sup> IV, 1, S. 539 p.

<sup>260 21</sup> IV, Ib, S. 1228, 1237, 1288, 1301, 1339; IV, 1c, S. 152.

<sup>261 21</sup> IV, 1b, S. 1220; IV, 1c, S. 50.